

# IFRS Aktuell

Ausgabe 03.2018

Neueste Entwicklungen  
in der IFRS-Welt

**IASB: Diskussionspapier zu Finanzinstrumenten  
mit Eigenkapitalmerkmalen  
Darstellung der geplanten Änderungen**

**Änderungen an IAS 8**  
Was müssen Unternehmen beachten?

**IFRS 17**  
Nicht nur für Versicherungsunternehmen:  
eine Einführung in den neuen Standard



**EY**

Building a better  
working world



# IFRS Snacks

Kurznachrichten aus der internationalen und nationalen IFRS-Welt - für das schnelle Update zwischendurch

## E-DRSC Interpretation 1 veröffentlicht

Quelle: DRSC-Nachrichten vom 16. Juli 2018

Das DRSC hat im Juli 2018 den Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 1 *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* (E-DRSC Interpretation 1) zur Konsultation veröffentlicht, der auf der Website des DRSC ([www.drsc.de](http://www.drsc.de)) heruntergeladen werden kann. Gegenstand dieses Interpretationsentwurfs ist die Bilanzierung steuerlicher Nebenleistungen i. S. d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i. S. d. IAS 12.5 beziehen (ertragsteuerliche Nebenleistungen), in einem Abschluss, der nach den IFRS aufgestellt wurde, wie sie in der EU anzuwenden sind. Im Entwurf wird die Anwendung von IAS 37 auf die steuerliche Nebenleistungen i. S. d. § 3 Abs. 4 AO vorgeschlagen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Ansatz, Bewertung und Ausweis steuerlicher Nebenleistungen werden aufgezeigt. Zudem wird klargestellt, dass eine bislang davon abweichende Handhabung durch ein Unternehmen keine fehlerhafte Anwendung der Standards, sondern ein Methodenwechsel nach IAS 8 darstellt. Stellungnahmen zum Entwurf konnten bis 31. August 2018 schriftlich beim DRSC eingereicht werden.

## Eine Premiere

Mit unserer neuen Rubrik „IFRS Snacks“ möchten wir Sie kurz und prägnant über aktuelle Entwicklungen und Neuigkeiten mit Bezug zu IFRS informieren, die für IFRS-Anwender in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Luxemburg relevant sein könnten. Neben Veröffentlichungen der nationalen Standardsetter werden wir hier insbesondere auch auf Entwicklungen auf EU-Ebene eingehen, die Relevanz für die Anwendung der EU-IFRS haben.

## Neue Module zu IDW RS HFA 50 hinzugefügt

Quelle: IDW Aktuell vom 2. Juli 2018 und vom 27. August 2018

Gegenstand von IDW RS HFA 50 sind abgegrenzte Einzelfragen der IFRS-Rechnungslegung, die in Form von separaten Modulen verfasst und in der Reihenfolge der IASB-Standards in IDW RS HFA 50 eingesortiert werden.

Anfang Juli 2018 wurde das Modul IFRS 9-M1 verabschiedet (Veröffentlichung in IDW Life, Heft 7/2018), das Kreditzusagen im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen zum Inhalt hat. Speziell geht es um Verträge, die für das liefernde Unternehmen nicht nur eine Verpflichtung begründen, in der Zukunft Güter zu liefern bzw. Dienstleistungen zu erbringen, sondern zusätzlich auch den Kaufpreis zu vorab festgelegten Konditionen zu finanzieren. Modul IFRS 9-M1 beantwortet die Frage, ob aufgrund einer solchen Vereinbarung im Zeitraum zwischen der Zusage und der Leistung Wertminderungen nach IFRS 9 zu bilden sind.

Ende August 2018 wurden IDW RS HFA 50 zwei weitere Module hinzugefügt, die final vom HFA verabschiedet wurden (Veröffentlichung in IDW Life, Heft 9/2018). Das Modul IFRS 3-M1 thematisiert Unternehmenszusammenschlüsse, die mithilfe von speziell für diesen Zweck gegründeten Einheiten bzw. Mantel- oder Vorratsgesellschaften (ohne Geschäftsbetrieb i. S. v. IFRS 3) durchgeführt werden (sog. Newcos). In dem Modul werden zwei spezifische, praxisrelevante Fälle vorgestellt und bilanziell gewürdigt. Das zweite Modul (Modul IFRS 3-M2) befasst sich ebenfalls mit Newcos. Allerdings steht hier deren Verwendung im Zusammenhang mit konzerninternen Umstrukturierungen im Mittelpunkt.

Für zwei konkrete Fälle (eine Reorganisation und ein Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Kontrolle) wird das sachgerechte bilanzielle Vorgehen dargestellt.

# Inhalt

## AFRAC veröffentlicht Stellungnahme zur Umsatzrealisierung

Quelle: Veröffentlichung auf der AFRAC-Website vom 13. Juni 2018

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) hat im Juni 2018 die AFRAC-Stellungnahme 32: *Umsatzrealisierung: Vereinbarkeit der Bestimmungen des IFRS 15 mit den Grundsätzen des UGB* veröffentlicht, die auf der Homepage des AFRAC ([www.afrac.at](http://www.afrac.at)) heruntergeladen werden kann. Die Stellungnahme befasst sich mit den Grundsätzen der unternehmensrechtlichen Umsatzrealisierung und behandelt Fragen, die bei Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen oder in einen nach IFRS aufgestellten Konzernabschluss einbezogen werden und ihren Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) aufstellen, auftreten können. Ziel der Stellungnahme ist es zu beurteilen, inwieweit die Bestimmungen des UGB und die allgemein anzuwendenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Vergleich zu den Bestimmungen des IFRS 15 Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufweisen, inwieweit daher für Unternehmen, die auch nach IFRS bilanzieren, eine Umsatzrealisierung nach IFRS 15 mit dem UGB vereinbar ist.



## Einzelfragen zur Anwendung von IFRS: IDW RS HFA 2 punktuell überarbeitet

Quelle: IDW Aktuell vom 17. Juli 2018

In IDW RS HFA 2 sind die Ausführungen zur Qualifikation von finanziellen Vermögenswerten als Planvermögen i.S.v. IAS 19, die Bezug zu den Neuregelungen von IFRS 9 nehmen, präziser formuliert worden. Darüber hinaus wurden geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der überarbeitete IDW RS HFA 2 wurde in der IDW Life Heft 8/2018 veröffentlicht.



**06**

IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalmerkmalen

**14**

Anpassungen von IAS 8 hinsichtlich der freiwilligen Änderung von Bilanzierungsmethoden

**24**

IFRS 17 - eine Einführung in den neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen

**32**

Aktuelle Hochinflationsländer per Juli 2018

**38**

Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht weitere europäische Enforcement-Entscheidungen

**44**

EY-Veranstaltungskalender zu IFRS in Deutschland, Österreich und der Schweiz

**46**

EY-Publikationen

**48**

EY IFRS Webcasts

**49**

Ihre Ansprechpartner in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Luxemburg

## Impressum

Redaktion:

Christiane Hold, Sascha Weiß

Design und Layout: Sabine Reissner

Lektorat: Jutta Cram

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock

Fotos: Gettyimages, unsplash

Adresse der Redaktion:

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Elena Munding

Rothenbaumchausee 78

20148 Hamburg, Deutschland

Telefon +49 40 36132 16187

Telefax +49 181 3943 16187

ey.scout.news@de.ey.com

Bilderserie: Hamburg

# IFRS Snacks

►►► Fortsetzung

## Heubeck veröffentlicht neue Sterbetafeln für die Bewertung von Pensionsrückstellungen nach HGB, IFRS und EStG

Quelle: Heubeck informiert vom 20. Juli 2018

Die HEUBECK AG hat am 20. Juli 2018 neue Richttafeln RT 2018 G veröffentlicht, die in Deutschland u. a. für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach HGB, IFRS und EStG verwendet werden. Mit den neuen Richttafeln sollen die biometrischen Rechengrundlagen an die jüngsten Entwicklungen bei Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheiratungs- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten angepasst werden, wobei erstmals auch sozioökonomische Faktoren einbezogen werden. Nach Berechnungen der HEUBECK AG wird bei Anwendung handelsrechtlicher und internationaler Rechnungslegungsgrundsätze mit einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen zwischen 1,5 % und 2,5 % gerechnet. In der Steuerbilanz wird ein geringerer Anstieg zwischen 0,8 % und 1,5 % erwartet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Veränderung der Pensionsrückstellungen neben den Auswirkungen der neuen Richttafeln auch von der Zusammensetzung des Bestandes der Versorgungsberechtigten, vom Rechnungszins, von der Gehaltsdynamik und der Fluktuation abhängt. Nach IAS 19 handelt es sich bei dem Anpassungsaufwand um einen annahmenbedingten versicherungsmathematischen Verlust, der im Gegensatz zum HGB nicht erfolgswirksam, sondern erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst wird.

## Entwurf für Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme zur Gruppenbesteuerung veröffentlicht

Quelle: Veröffentlichung auf AFRAC-Website vom 9. August 2018

Das AFRAC hat im August 2018 einen Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme *13 Fragen der IFRS-Bilanzierung und -Berichterstattung im Zusammenhang mit der Einführung der Gruppenbesteuerung* veröffentlicht, der auf der Website des AFRAC ([www.afrac.at](http://www.afrac.at)) heruntergeladen werden kann. Der Entwurf enthält Klarstellungen in Rz. 6 ff., vor allem, dass ein vereinbarter künftiger Umlagesatz zur Bewertung der latenten Steuern eines Gruppenmitglieds heranzuziehen ist (kein Wahlrecht zur Heranziehung des geltenden bzw. künftigen Körperschaftsteuersatzes), wenn er aus der Steuerumlagevereinbarung zuverlässig bestimmbar ist (inkl. Anpassungen der zugehörigen Erläuterungen). Stellungnahmen zum Entwurf konnten bis zum 1. September 2018 eingereicht werden.



## EFRAG veröffentlicht Feedback-Erklärung zu ihrer Forschungsagenda-2018-Konsultation

Quelle: EFRAG News vom 20. August 2018

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat im April 2018 die EFRAG Research Agenda Consultation 2018 veröffentlicht. Im Rahmen der Konsultation wurden Meinungen darüber eingeholt, wie die Wirksamkeit der EFRAG-Forschungstätigkeiten und neue Forschungsthemen bewertet und verbessert werden können. Die EFRAG hat nunmehr im August 2018 ein Feedback-Statement veröffentlicht, das die wichtigsten eingegangenen Kommentare beschreibt und auf der Homepage der EFRAG ([www.efrag.org](http://www.efrag.org)) heruntergeladen werden kann. Als potenzielle neue Forschungsprojekte erhielten die vorgeschlagenen Themen „Bessere Informationen zu immateriellen Vermögenswerten“, „Kryptowährungen“ sowie „Variable und bedingte Zahlungen“ die meiste Zustimmung. Auf der Grundlage der eingegangenen Beiträge wird der EFRAG-Vorstand in den nächsten Monaten darüber beraten, welche Projekte auf seine Forschungsagenda gesetzt werden sollen.

# Reaktionen auf den EU-Fitness-Check

Quellen: Veröffentlichung auf AFRAC-Website vom 24. Juli 2018, DRSC-Nachrichten vom 18. Juli 2018, IFRS® Foundation News vom 27. März 2018 sowie eigene Recherchen

Die Europäische Kommission hat im März 2018 die zweite Phase des Konsultationsverfahrens zur Evaluierung der öffentlichen Finanzberichterstattung in Europa eingeleitet.

Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens werden u. a. die folgenden Themenbereiche behandelt:

- ▶ eine übergeordnete Beurteilung des europäischen Finanzberichtsrahmens
- ▶ eine Betrachtung des Finanzberichtsrahmens in Bezug auf grenzüberschreitend tätige Unternehmen, KMU und die Relevanz der Berichtsinhalte
- ▶ eine Beurteilung des europäischen Finanzberichtsrahmens für börsennotierte Unternehmen mit Fokus IAS-Verordnung und Transparenzrichtlinie
- ▶ eine Betrachtung des nichtfinanziellen Berichtsrahmens mit den Dimensionen CSR-Richtlinie, integrierte Berichterstattung und länderbezogene Berichterstattung
- ▶ eine Betrachtung der Herausforderungen des digitalen Wandels

Eine der wichtigsten Fragen im Rahmen des Fitness-Checks ist, ob die EU einen Mechanismus einführen sollte, um Änderungen an den in der EU verwendeten IFRS, den sogenannten Carve-ins, zu ermöglichen. Dies wäre eine Ergänzung zu den bestehenden

(und selten genutzten) Befugnissen der EU, einen IFRS oder Teile davon, die sogenannten Carve-outs, nicht zu übernehmen. Ein derartiger inhaltlicher Eingriff in die IFRS wird damit gerechtfertigt, dass angeblich ein Risiko ungleicher Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen gegenüber Unternehmen mit Sitz in Drittländern bestünde, die die Anwendung der vom IASB herausgegebenen IFRS nicht vorschreiben. Als weiteres Argument wird im Fragebogen angeführt, dass spezifischen EU-Bedürfnissen im Rahmen des IASB-Standardsetzungsprozess nicht angemessen Rechnung getragen werden könnte.

An der Konsultation konnte man bis zum 21. Juli 2018 teilnehmen. Sowohl DRSC und AFRAC als auch das IASB zusammen mit der IFRS Foundation haben ablehnend auf den Vorschlag zur Einführung von Carve-ins reagiert. In den Stellungnahmen wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die IAS-Verordnung in den letzten zehn Jahren mehrfach einem kritischen Review unterzogen wurde und dass bei jeder der bisherigen Konsultationen festgestellt wurde, dass sie zufriedenstellend funktioniert. Mangels erkennbarer neuer Umstände sei daher nicht nachvollziehbar, warum erneut eine Diskussion zur Funktionsweise des EU-Endorsement Prozesses geführt werden solle. Zudem geht aus den erwähnten Stellungnahmen hervor, dass die Vorteile einer Anwendung von global einheitlichen IFRS für EU-Unternehmen die vermeintlichen Nachteile bei weitem übersteigen und dass die EU ihre Einflussmöglichkeiten beim Standardsetzungsprozess des IASB durch die Einführung von Carve-ins mutmaßlich eher schwächen würde.



A photograph of the Elbphilharmonie concert hall in Hamburg, Germany. The building features a distinctive blue glass facade with a wavy, undulating profile. Below the glass facade is a red brick base. The structure is situated on a riverbank, with industrial buildings and cranes visible in the background under a clear blue sky.

*Am 28. Juni 2018 hat das International Accounting Standards Board (IASB) ein Diskussionspapier mit dem Titel „Financial Instruments with Characteristics of Equity“ (Finanzinstrumente mit Eigenkapitalmerkmalen; das FICE-DP) veröffentlicht. Darin schlägt das IASB einen Ansatz vor, der klare Kriterien für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten als finanzielle Verbindlichkeiten oder Eigenkapitalinstrumente vorsieht, ohne jedoch die bestehenden Klassifizierungsresultate von IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung grundlegend zu verändern.*



# IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalmerkmalen

## Wichtige Fakten im Überblick

---

- ▶ Das IASB möchte die Vorschriften zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten, die Eigenkapital- und/oder Fremdkapitalmerkmale aufweisen, verbessern. Dabei sollen jedoch die aus der Anwendung von IAS 32 resultierenden Klassifizierungsergebnisse nicht grundlegend verändert werden. Der vorgeschlagene Ansatz soll ein Gleichgewicht zwischen Informationen, die über die Klassifizierung, und solchen, die über die Darstellung und die Angaben im Abschluss bereitgestellt werden, schaffen.
- ▶ Die geplanten Änderungen betreffen eine Vielzahl von Stakeholdern, einschließlich Abschlussadressaten, Abschlusserstellern, Abschlussprüfern und Aufsichtsbehörden.
- ▶ Das FICE-Projekt hat ausschließlich die Klassifizierung von Finanzinstrumenten als finanzielle Verbindlichkeiten oder Eigenkapital durch den Emittenten zum Gegenstand.
- ▶ Die Kommentierungsfrist für dieses Diskussionspapier endet am 7. Januar 2019.



## **IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalmerkmalen**

### **Hintergrund**

Mithilfe des Diskussionspapiers sollen Einheitlichkeit, Vollständigkeit und Klarheit der Vorschriften für die Klassifizierung verbessert werden. Gleichzeitig sollen im Abschluss zusätzliche Informationen zu den Merkmalen von finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten bereitgestellt werden, die die Klassifizierung allein nicht liefert.

Das FICE-Projekt konzentriert sich auf die Klassifizierung von finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten durch den Emittenten (d. h. das Unternehmen). Die Vorschriften von IFRS 9 *Finanzinstrumente* für die Bilanzierung durch den Inhaber finanzieller Vermögenswerte werden daher im Rahmen des Projekts nicht behandelt. Auch werden die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für derartige Instrumente von den geplanten Änderungen nicht berührt und bleiben weiterhin Bestandteil von IFRS 9.

### **Klassifizierung**

Das IASB hat einen Ansatz vorgeschlagen, wonach ein Finanzinstrument als finanzielle Verbindlichkeit einzustufen wäre, wenn es folgende Merkmale aufweist:

- ▶ eine unvermeidbare vertragliche Verpflichtung, Barmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Ausnahme des Liquidationszeitpunkts zu übertragen (sog. Zeitpunktmerkmal), und/oder
- ▶ eine unvermeidbare vertragliche Verpflichtung, einen von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängigen Betrag zu zahlen (sog. Betragsmerkmal).

Während sich das erste Kriterium auf den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Übertragung finanzieller Ressourcen bezieht, ist beim zweiten die Höhe des Betrags entscheidend.



Die Höhe einer Verpflichtung ist dann von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängig, wenn Änderungen dieser wirtschaftlichen Ressourcen die Höhe der Verpflichtung nicht beeinflussen. Eine solche Unabhängigkeit liegt auch vor, wenn Änderungen der verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens dazu führen könnten, dass die Verpflichtung die Höhe der verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen übersteigt.

Umgekehrt ist die Höhe der Verpflichtung von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens abhängig, wenn

Änderungen dieser Ressourcen Änderungen der Höhe der Verbindlichkeit zur Folge haben, und zwar dergestalt, dass der Betrag zu keinem Zeitpunkt die verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens übersteigt. Beispiele hierfür sind Beträge, die auf dem beizulegenden Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens basieren.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente nach dem vom IASB vorgeschlagenen Ansatz zu klassifizieren wären:

Abgrenzung nach dem Betragsmerkmal	Verpflichtung über einen von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängigen Betrag (z. B. vertraglich festgelegte Beträge oder ein Betrag auf der Basis eines Zinssatzes oder einer sonstigen finanziellen Variablen)	keine Verpflichtung über einen von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängigen Betrag (z. B. einen an den Kurs der eigenen Aktien des Unternehmens gekoppelten Betrag)
Abgrenzung nach dem Zeitpunktmerkmal	<b>Verbindlichkeit</b> (z. B. einfache Anleihen)	<b>Verbindlichkeit</b> (z. B. zum beizulegenden Zeitwert rückzahlbare Aktien)
Verpflichtung zur Übertragung von Barmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Ausnahme des Liquidationszeitpunkts (z. B. regelmäßige Barzahlungen)		
keine Verpflichtung zur Übertragung von Barmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Ausnahme des Liquidationspunkts (z. B. bei Ausgleich in eigenen Aktien des Unternehmens)	<b>Verbindlichkeit</b> (z. B. Anleihen mit der Verpflichtung, eine variable Anzahl von eigenen Aktien des Unternehmens mit einem Gesamtwert in Höhe eines festgelegten Barbetrag zu liefern)	<b>Eigenkapital</b> (z. B. Stammaktien)



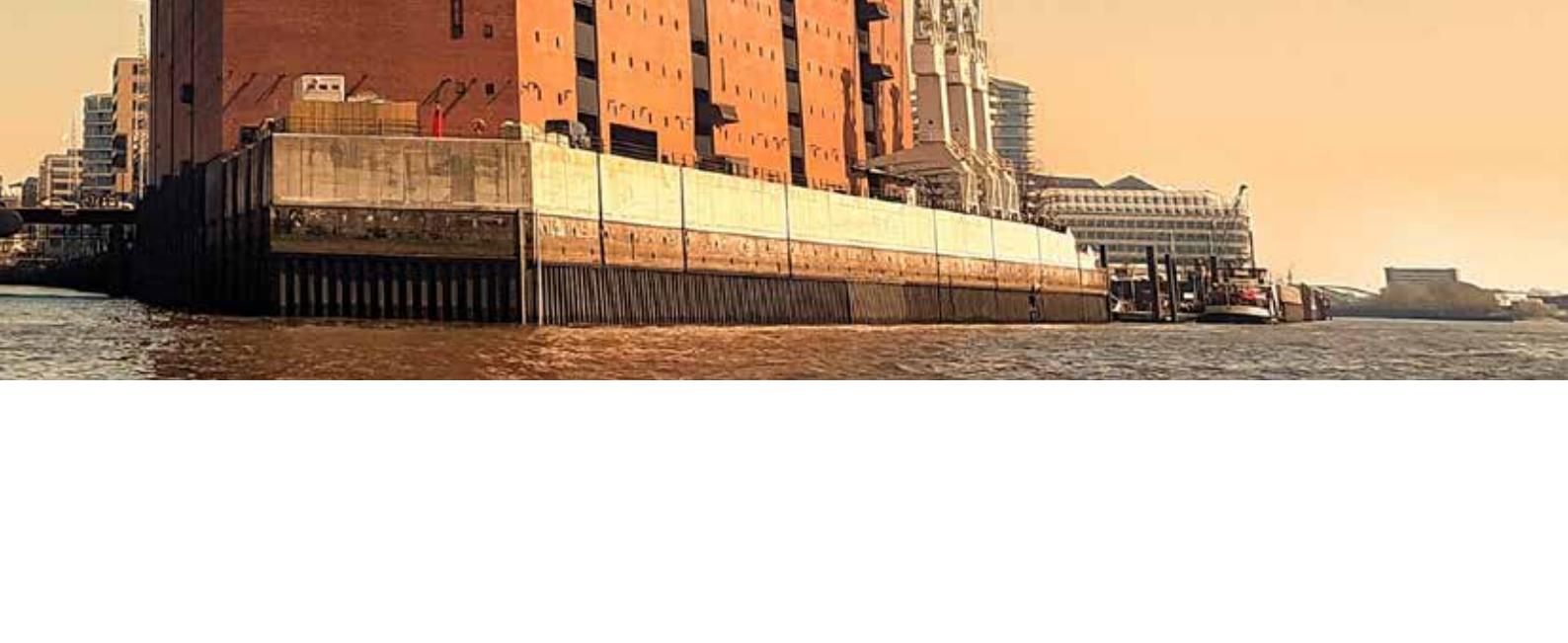
## IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalmerkmalen

### Klassifizierung von derivativen Finanzinstrumenten

Das IASB schlägt separate Klassifizierungskriterien für derivative Finanzinstrumente vor, die sich auf die allgemeineren Grundsätze stützen. Als Grund führt es die besonderen Schwierigkeiten an, die mit solchen Derivaten auf eigene Eigenkapitalinstrumente verbunden sind. Ein Derivat auf eigene Eigenkapitalinstrumente müsste in seiner Gesamtheit klassifiziert werden, die einzelnen Komponenten des Derivats dürfen somit nicht separat klassifiziert werden. Ein solches Derivat kann entweder als Eigenkapitalinstrument, als finanzieller Vermögenswert oder als finanzielle Verbindlichkeit eingestuft werden. In seinem Diskussionspapier schlägt das IASB vor, Derivate auf eigene Eigenkapitalinstrumente als finanziellen Vermögenswert oder finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- ▶ Das Derivat wird netto in bar abgerechnet (Zeitpunktmerkmal) und/oder
- ▶ der „Nettobetrag“ des Derivats wird durch eine Variable beeinflusst, die von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängig ist (Betragsmerkmal).

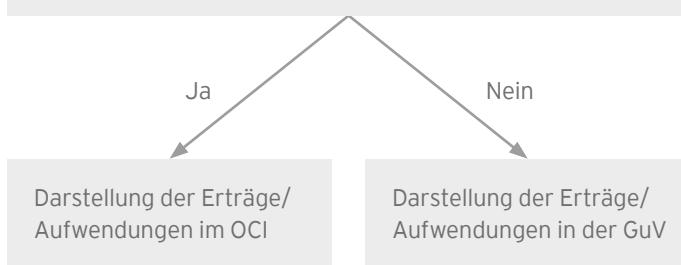




## Darstellung

In seinem FICE-DP stellt das IASB einen neuen Ansatz für die Darstellung von Änderungen der Buchwerte bestimmter finanzieller Verbindlichkeiten im Abschluss vor. Dies betrifft finanzielle Verbindlichkeiten, deren Rendite sich wie diejenige eines Eigenkapitalinstruments verhält, weil die Verpflichtung des Emittenten von seinen verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen abhängt. Erträge und Aufwendungen, einschließlich Gewinnen und Verlusten aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts solcher finanzieller Verbindlichkeiten, würden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern separat im sonstigen Ergebnis (*Other Comprehensive Income [OCI]*) ausgewiesen. Es erfolgt keine spätere Umgliederung in die Gewinn- und Verlustrechnung. Dies beträfe beispielweise Gewinne und Verluste aus Verkaufsoptionen auf nicht beherrschende Anteile.<sup>1</sup>

Verhält sich die Rendite aus einer finanziellen Verbindlichkeit wie eine Rendite eines Eigenkapitalinstruments?



Zudem wird vorgeschlagen, derartige Verbindlichkeiten mit einer Rendite wie der eines Eigenkapitalinstruments in der Bilanz in einem separaten Posten auszuweisen.

Das Diskussionspapier enthält zudem den Vorschlag, die Gewinne und Verluste (oder das sonstige Ergebnis) den verschiedenen Arten von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zuzuordnen. Bei nichtderivativen Eigenkapitalinstrumenten entspräche dies den Vorschriften von IAS 33 *Ergebnis je Aktie*. Allerdings

müsste die Zuordnung in der Darstellung des finanziellen Erfolgs abgebildet werden. Das IASB ist sich noch unschlüssig, wie diese Zuordnung bei derivativen Finanzinstrumenten, die als Eigenkapital klassifiziert sind, vorzunehmen ist. Das Diskussionspapier zeigt hierfür verschiedene Vorgehensweisen auf, darunter auch die gezielte Nutzung von Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts.

## Angaben

Des Weiteren schlägt das IASB die folgenden Erweiterungen der Angabevorschriften für finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente vor:

- ▶ Darstellung der Rangfolge bei Liquidation
- ▶ Angaben zu potenzieller Verwässerung von Stammaktien
- ▶ Angaben zu bestimmten vertraglichen Bedingungen

Für die Angaben zur Rangfolge bei Liquidation gibt das IASB das folgende Beispiel:<sup>2</sup>

## Finanzinstrumente in der Rangfolge bei Liquidation:

Per 1. Januar 20XX in Mio. Euro	
Gesicherte Seniordarlehen	X
Gesicherte Juniordarlehen	X
Nachrangige Anleihen	X
<b>Summe finanzielle Verbindlichkeiten</b>	<b>XX</b>
Nichtkumulative Vorzugsaktien	X
Stammaktien	X
<b>Summe Eigenkapitalinstrumente</b>	<b>XX</b>
<b>Kapitalausstattung</b>	<b>XX</b>

1 Die folgende Abbildung wurde entnommen aus: „Snapshot: Financial Instruments with Characteristics of Equity (June 2018)“ ([www.ifrs.org/-/media/project/fice/discussion-paper/published-documents/dp-fice-snapshot.pdf](http://www.ifrs.org/-/media/project/fice/discussion-paper/published-documents/dp-fice-snapshot.pdf), abgerufen am 31.07.2018)

2 Quelle: „Snapshot: Financial Instruments with Characteristics of Equity (June 2018)“ ([www.ifrs.org/-/media/project/fice/discussion-paper/published-documents/dp-fice-snapshot.pdf](http://www.ifrs.org/-/media/project/fice/discussion-paper/published-documents/dp-fice-snapshot.pdf), abgerufen am 31.07.2018)



## IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalmerkmalen

### Auswirkungen

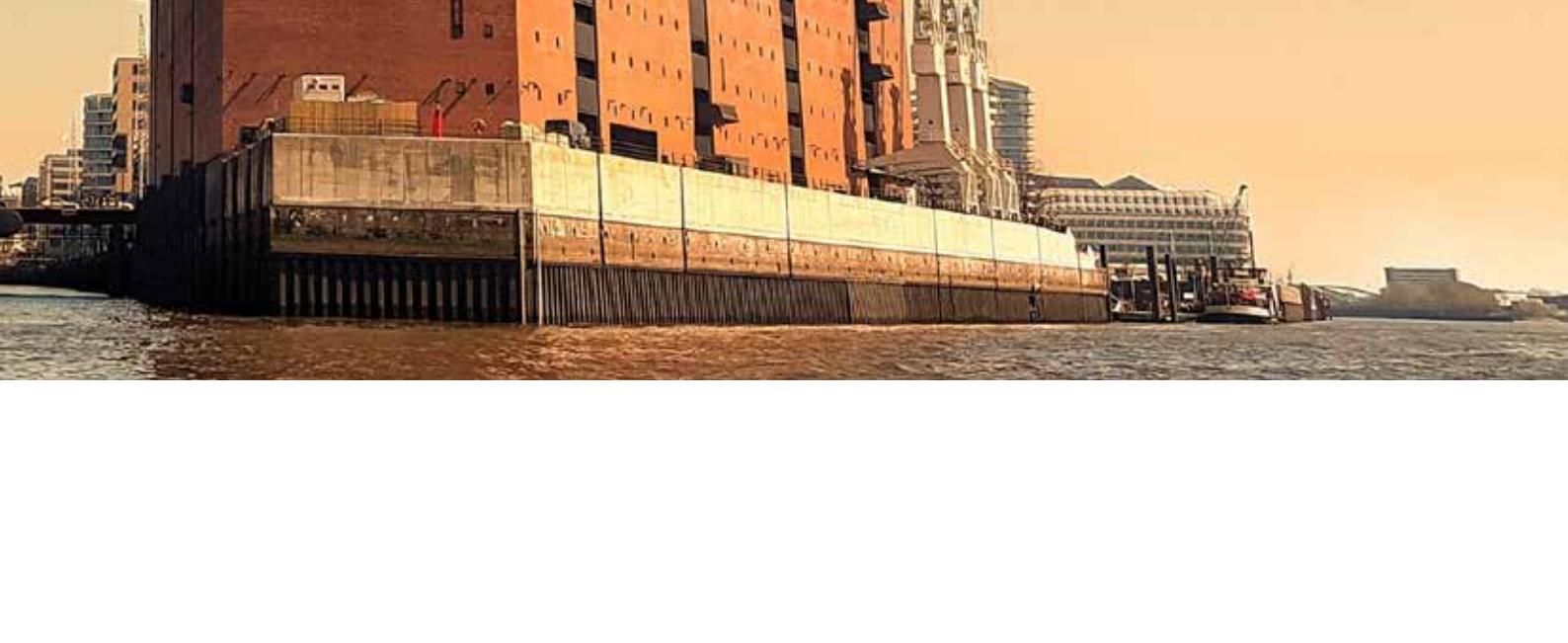
Das IASB geht davon aus, dass die Mehrheit der sich nach IAS 32 ergebenden Klassifizierungsergebnisse unter den vorgeschlagenen Ansätzen des Diskussionspapiers Bestand haben werden. Dazu führt es folgende Beispiele an:

- ▶ Verpflichtungen zur Übertragung von Barmitteln und Verpflichtungen zur Lieferung einer variablen Anzahl eigener Aktien des Unternehmens mit einem Gesamtwert in Höhe eines festgelegten Betrags in einer Fremdwährung würden weiterhin als finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert.
- ▶ Stammaktien, zahlreiche nichtkumulative Vorzugsaktien und einfache Derivate auf eigene Eigenkapitalinstrumente wie z. B. geschriebene Kaufoptionen zur Lieferung einer festen Anzahl eigener Aktien des Unternehmens im Tausch gegen einen festgelegten Barbetrag würden weiterhin als Eigenkapitalinstrumente klassifiziert.

Das IASB schlägt ferner vor, einige der Vorschriften des IAS 32 weitgehend unverändert zu belassen. Dazu zählen unter anderem folgende Regelungen:

- ▶ Nichtderivative Finanzinstrumente, die sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente enthalten (d. h. zusammengesetzte Finanzinstrumente), wären wie bisher aufzuteilen.





- ▶ Die Ausnahmeregelung für zum beizulegenden Zeitwert kündbare Finanzinstrumente, die danach als Eigenkapitalinstrumente gelten, würde beibehalten (auch wenn sie nicht mit den Grundsätzen des FICE-DP in Einklang steht).
- ▶ Die in IFRIC 2 *Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente* enthaltenen Schlussfolgerungen hätten ebenfalls weiter Bestand.

Dennoch käme es bei einigen Finanzinstrumenten zu anderen Klassifizierungs- und/oder Darstellungsergebnissen als bei Anwendung von IAS 32, z. B. in folgenden Fällen:

- ▶ Finanzinstrumente mit einer Verpflichtung zur Zahlung fester kumulativer Renditen wie z. B. kumulative unkündbare Vorzugsaktien würden als finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft. Nach IAS 32 sind solche Verpflichtungen jedoch dann als Eigenkapital zu klassifizieren, wenn das Unternehmen ein unbedingtes Recht hat, Barzahlungen aus dieser Verpflichtung auf unbestimmte Zeit aufzuschieben.
- ▶ Vorzugsaktien würden ebenfalls als Verbindlichkeiten eingestuft, auch dann, wenn es sich um nichtkumulative Vorzugsaktien mit freiwilligen Zahlungen handelt. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass diese Aktien dem Halter eine Verpflichtung zur Zahlung eines festgelegten Betrags bei Liquidation auferlegen.
- ▶ Derivate zum Tausch einer festen Anzahl eigener Stammaktien des Unternehmens gegen einen festgelegten Barbetrag, die durch Lieferung eigener Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens auf Nettobasis erfüllt werden, wären als Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren. Gemäß IAS 32 werden alle derartigen derivativen Finanzinstrumente als finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft.
- ▶ Zum beizulegenden Zeitwert rückzahlbare Aktien (welche die in IAS 32 genannten Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung auf kündbare Finanzinstrumente nicht erfüllen) würden als Verbindlichkeiten erfasst, wobei Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis auszuweisen wären.
- ▶ Derivate, welche die Lieferung einer festen Anzahl eigener Stammaktien des Unternehmens gegen einen festgelegten Betrag in einer Fremdwährung vorsehen, würden als finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert. Nach IAS 32 werden einige dieser derivativen Finanzinstrumente als Eigenkapitalinstrumente eingestuft, wenn sie die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung auf Bezugsrechte, die auf eine Fremdwährung lauten, erfüllen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts wären nach dem Diskussionspapier hingegen erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis auszuweisen.
- ▶ Dies gilt gleichermaßen für Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Optionen zur Umwandlung in Eigenkapital zu festgelegten Beträgen, die in Wandelanleihen eingebettet sind, die auf eine Fremdwährung lauten. Diese wären nicht, wie von IAS 32 gefordert, in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

## Unsere Sichtweise

Wir begrüßen die Bemühungen des IASB, die Kriterien für die Klassifizierung von Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten zu präzisieren. Interessierte Parteien müssen diese neuen Kriterien nun einem Praxistest unterziehen, um zu prüfen, ob sie erfolgreich auf Finanzinstrumente angewendet werden können, die bereits abgeschlossen wurden bzw. deren Einsatz in Erwägung gezogen wird. Dies schließt auch innovativere Finanzprodukte ein.

Auch die Vorschläge bezüglich der Erfassung von Wertveränderungen oder Erträgen bzw. Aufwendungen aus Finanzinstrumenten – insbesondere aus derivativen Finanzinstrumenten – in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im sonstigen Ergebnis sollten eingehend geprüft werden. Wichtig ist festzustellen, ob sie praxistauglich sind und ob die mit ihrer Umsetzung verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, den Abschlussadressaten voraussichtlich daraus ziehen werden.

The background image shows a wide-angle aerial view of the Hamburg skyline, specifically the HafenCity area. In the foreground, there are several red brick industrial buildings with green roofs, some featuring arched windows. A large river or canal cuts through the city, with several bridges crossing it. One prominent bridge in the center is a dark steel arch bridge. The sky is filled with dramatic, colorful clouds, transitioning from blue to orange and yellow as the sun sets. In the distance, more modern skyscrapers and city buildings are visible.

Am 27. März 2018 hat das International Accounting Standards Board (IASB) einen Exposure Draft (ED) mit dem Titel „Accounting Policy Changes - Proposed Amendments to IAS 8“ (Änderung von Bilanzierungsmethoden - Anpassungen von IAS 8; ED/2018/1) veröffentlicht.<sup>3</sup> Darin schlägt es bezüglich der freiwilligen Änderung einer Rechnungslegungsmethode infolge einer vom IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) veröffentlichten Agenda-Entscheidung die Befreiung von der rückwirkenden Umsetzung der Änderung vor.



# Anpassungen von IAS 8 hinsichtlich der freiwilligen Änderung von Bilanzierungsmethoden

## Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Das IASB wurde gebeten, die Vorschrift in IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler*, dass Änderungen der Rechnungslegungsmethoden rückwirkend anzuwenden sind, es sei denn, dies ist undurchführbar, zu überdenken.
- ▶ Im ED schlägt das IASB für den Spezialfall, dass eine freiwillige Methodenänderung infolge einer Agenda-Entscheidung des IFRIC IC vorgenommen wird, eine Befreiung von der allgemeinen Pflicht zur rückwirkenden Umsetzung der Änderung vor.
- ▶ Die Kommentierungsfrist für dieses Diskussionspapier endete bereits am 27. Juli 2018. Das IASB würdigt derzeit die Rückmeldungen sowie neuere Erkenntnisse. Ein konkreter Zeitpunkt für die Finalisierung und Verabschiedung der Änderungen ist noch nicht bekannt.

---

3 Vgl. IASB: Accounting Policy Changes. Proposed amendments to IAS 8: an overview, May 2018 ([www.ifrs.org/-/media/project/accounting-policy-changes/ias8exposedraftoverview.pdf](http://www.ifrs.org/-/media/project/accounting-policy-changes/ias8exposedraftoverview.pdf))



## Anpassungen von IAS 8 hinsichtlich der freiwilligen Änderung von Bilanzierungsmethoden

### Hintergrund

IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* enthält die Vorschrift, dass Änderungen der Rechnungslegungsmethoden rückwirkend anzuwenden sind, es sei denn, dies ist undurchführbar. Das IASB wurde gebeten, diese Vorschrift zu überdenken, da dies der Zielsetzung der vom IFRS IC veröffentlichten Agenda-Entscheidungen zuwiderlaufe. Die nicht verbindlichen Erläuterungen, die Bestandteil der Agenda-Entscheidungen sind, sollen die effektive und einheitliche Anwendung der IFRS unterstützen. Das Board schlägt daher eine punktuelle Änderung vor, um Änderungen von Rechnungslegungsmethoden, die aus Agenda-Entscheidungen resultieren, zu erleichtern. Im Zusammenhang mit dem ED hat das IASB ein Dokument „Accounting Policy Changes. Proposed amendments to IAS 8: an overview“ herausgegeben, in dem die Änderungen im Überblick dargestellt werden. Dieser Artikel ist an das Dokument angelehnt.

Die vorgeschlagene Änderung wurde bewusst eng gefasst und hätte nach Auffassung des IASB weder Auswirkungen auf den nicht verbindlichen Charakter der Agenda-Entscheidungen noch auf die in IAS 8 enthaltene Vorschrift, freiwillige Änderungen von Rechnungslegungsmethoden rückwirkend anzuwenden. Das Board beabsichtigt, eine neue Undurchführbarkeitsschwelle einzuführen, die auf einer Kosten-Nutzen-Analyse basiert, d. h., das Unternehmen muss den erwarteten Nutzen für die Abschlussadressaten und die Kosten, die dem Unternehmen durch die rückwirkende Anwendung der Änderungen von Rechnungslegungsmethoden entstehen, gegeneinander abwägen.

### Die Bedeutung von Agenda-Entscheidungen für die von einem Unternehmen angewandten Rechnungslegungsmethoden

Eine Agenda-Entscheidung ist eine vom IFRS Interpretations Committee veröffentlichte Entscheidung, in der die Gründe dargelegt werden, warum eine bestimmte Fragestellung nicht in das Arbeitsprogramm des IFRS IC aufgenommen wurde.



Agenda-Entscheidungen enthalten häufig Erläuterungen zur Anwendung der in den IFRS enthaltenen Grundsätze und Anforderungen.

Das IFRS IC erörtert anwendungsbezogene Fragen, die von interessierten Parteien eingereicht wurden, und entscheidet, ob diese im Rahmen der Standardsetzung zu behandeln sind. Beschließt das IFRS IC, dass dies nicht notwendig ist (weil es beispielsweise zu der Feststellung gelangt ist, dass die Standards ausreichend Informationen enthalten, anhand derer Unternehmen ihre Bilanzierung festlegen können), veröffentlicht es eine Agenda-Entscheidung, in der es seine Gründe darlegt.

Agenda-Entscheidungen enthalten oft Erläuterungen, um Unternehmen bei der Anwendung der IFRS Hilfestellung zu geben, indem sie ausführen, wie die einschlägigen Grundsätze und Anforderungen in den Standards auf die eingereichte Frage anzuwenden sind. Die Erläuterungen in den Agenda-Entscheidungen dienen dem Zweck, eine einheitliche Anwendung der Standards zu fördern. Eine Agenda-Entscheidung kann daher neue Informationen enthalten, die Unternehmen veranlassen können, ihre bisherige Rechnungslegungsmethode anzupassen.

Da Agenda-Entscheidungen nicht verbindlich sind, ist eine daraus resultierende Änderung der Rechnungslegungsmethode gemäß IAS 8 freiwilliger Natur. Anders als bei zwingend anzuwendenden Änderungen, die sich aus neuen IFRS ergeben, können weder das Board noch das IFRS IC in einer Agenda-Entscheidung festlegen, wie und wann Unternehmen solche Änderungen von Rechnungslegungsmethoden umsetzen müssen. Unternehmen wenden daher die Vorschriften des IAS 8 für freiwillige Änderungen von Rechnungslegungsmethoden an, wenn sie ihre Rechnungslegung aufgrund einer Agenda-Entscheidung ändern.

#### **Anwendung von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden**

Freiwillige Änderungen von Rechnungslegungsmethoden sind rückwirkend anzuwenden, wobei Vergleichsinformationen anzu-





## Anpassungen von IAS 8 hinsichtlich der freiwilligen Änderung von Bilanzierungsmethoden

passen sind. Wenn die rückwirkende Anwendung gemäß IAS 8 jedoch undurchführbar (*impracticable*) ist, kann eine Ausnahme-regelung in Anspruch genommen werden. In einem solchen Fall ist die neue Methode ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem dies frühestens möglich ist.

Die Anwendung einer Vorschrift ist undurchführbar, wenn sie trotz aller angemessenen Bemühungen des Unternehmens nicht möglich ist.

Der Exposure Draft sieht keine Neuregelung dieser in IAS 8 enthaltenen Ausnahmeverordnung für die Anwendung von Änderungen der Rechnungslegungsmethode vor. Stattdessen schlägt er - zusätzlich zur Undurchführbarkeitsschwelle - eine alternative Schwelle vor, um die freiwillige Anwendung von Änderungen der Rechnungslegungsmethode aufgrund einer Agenda-Entscheidung zu erleichtern. Die vorgeschlagene Schwelle basiert auf einer Abwägung des erwarteten Nutzens für die Abschlussadressaten und der Kosten für das Unternehmen. Sie ist jedoch kein „Fief-fahrtschein“ für eine prospektive Anwendung, sondern soll ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der erstmaligen Anwendung von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, die aus Agenda-Entscheidungen resultieren, sicherstellen.

### **Die vorgeschlagene Schwelle**

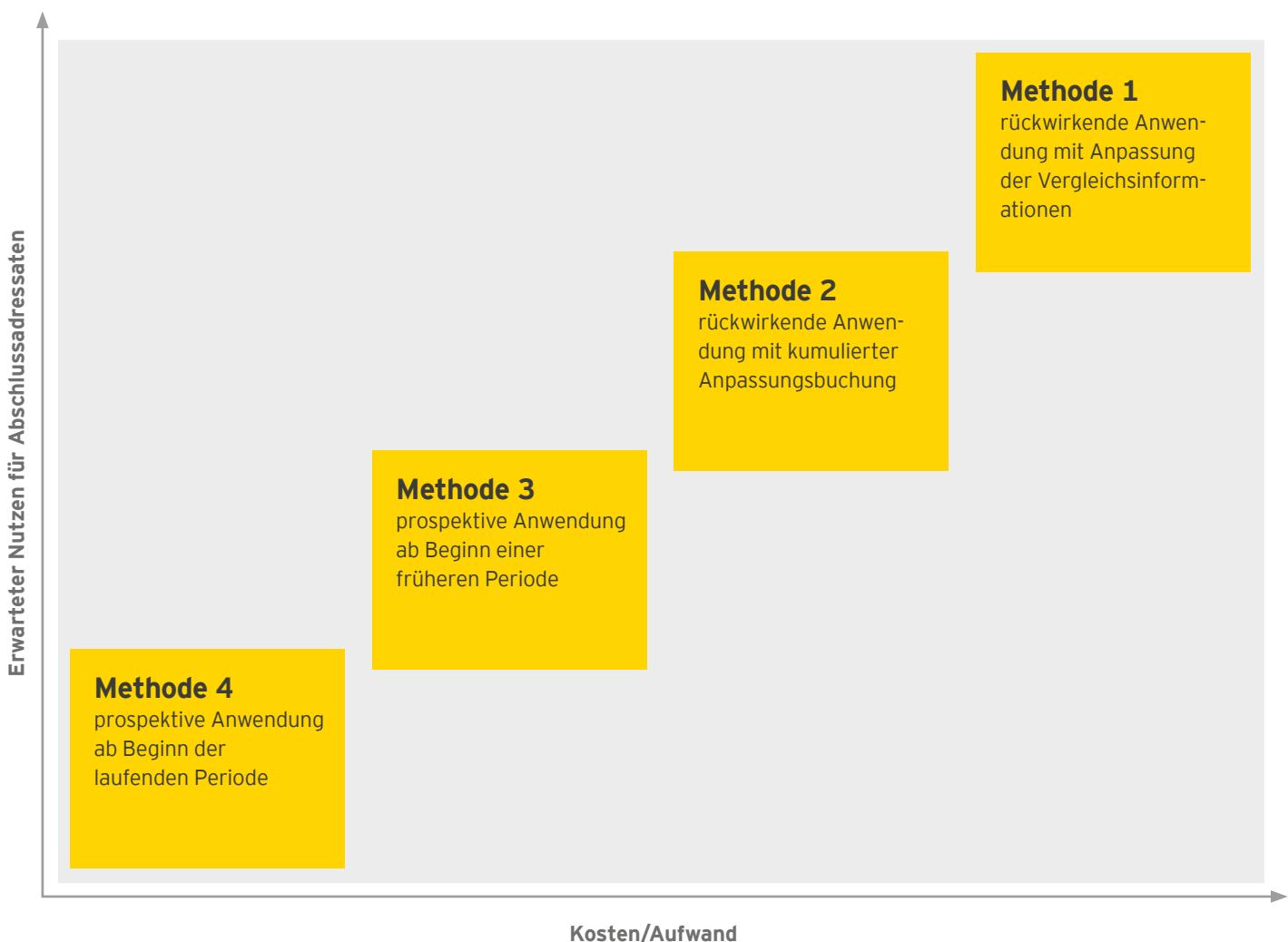
Bei Anwendung der vorgeschlagenen Kosten-Nutzen-Schwelle auf Änderungen der Rechnungslegungsmethoden aufgrund von Agenda-Entscheidungen haben Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen:

- ▶ die zusätzlichen Kosten und den zusätzlichen Aufwand, die sie vernünftigerweise erwarten würden, um die Auswirkung der Änderung zu bestimmen, und
- ▶ wie sich das Fehlen von solchen Informationen, die durch die rückwirkende Anwendung bereitgestellt würden, auf die Entscheidungen auswirken kann, die Abschlussadressaten auf der Grundlage des Abschlusses treffen.



Das nachfolgende Schaubild<sup>4</sup> veranschaulicht die unterschiedlichen Anwendungsmethoden. Grundsätzlich bietet eine rückwirkende Anwendung mit Anpassung der Vergleichsinformationen einen größeren Nutzen für Abschlussadressaten als eine pro-

spektive Anwendung. Die Umstellung von prospektiver auf rückwirkende Anwendung mit Anpassung der Vergleichsinformationen dürfte aber auch mit höheren Kosten und einem höheren Aufwand für das Unternehmen verbunden sein.



<sup>4</sup> Vgl. IASB: Accounting Policy Changes. Proposed amendments to IAS 8: an overview, May 2018, S. 4.



## Anpassungen von IAS 8 hinsichtlich der freiwilligen Änderung von Bilanzierungsmethoden

### Anwendung der vorgeschlagenen Schwelle in der Praxis

Das folgende Beispiel<sup>5</sup> zeigt, wie die vorgeschlagene Kosten-Nutzen-Schwelle anzuwenden ist.

Es wird angenommen, dass Unternehmen A auf seinen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 20X7 eine Änderung einer Rechnungslegungsmethode anwendet, die aus einer Agenda-Entscheidung resultiert. Unternehmen A weist eine Vergleichsperiode aus. Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Überlegungen und Folgen sich aus einer solchen Änderung der Rechnungslegungsmethode ergeben. Nach aktuellem Stand ermittelt Unternehmen A, welche der nachstehenden Methoden 1 bis 4 es anwenden muss, indem es beurteilt, welche Methode durchführbar ist. Der Änderungsvorschlag sieht dagegen vor, dass Unternehmen A eine Beurteilung des erwarteten Nutzens und der erwarteten Kosten vornimmt, um die geeignete Methode auszuwählen.



<sup>5</sup> Vgl. IASB: Accounting Policy Changes. Proposed amendments to IAS 8: an overview, May 2018, S. 5.



Anwendungsmethode	Diese Methode wäre anzuwenden, wenn ...	Auswirkungen auf den Jahresabschluss 20X7 von Unternehmen A
<b>Methode 1</b> rückwirkende Anwendung mit Anpassung der Vergleichsinformationen	... der erwartete Nutzen aus der Anpassung aller dargestellten Perioden - als ob die neue Rechnungslegungsmethode stets angewandt worden wäre - die Kosten für die rückwirkende Anwendung mit Anpassung der Vergleichsinformationen übersteigt.	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Unternehmen A wendet die neue Rechnungslegungsmethode sowohl auf 20X6 als auch auf 20X7 an.</li><li>▶ Zum 1. Januar 20X6 wird eine kumulierte Anpassungsbuchung vorgenommen, die den kumulierten Effekt der rückwirkenden Anwendung vor diesem Datum darstellt.</li></ul>
<b>Methode 2</b> rückwirkende Anwendung mit kumulierter Anpassungsbuchung	... der erwartete Nutzen aus der Anwendung der neuen Rechnungslegungsmethode zu Beginn der laufenden Periode - als ob die neue Rechnungslegungsmethode stets angewandt worden wäre - die Kosten für die rückwirkende Anwendung mit kumulierter Anpassungsbuchung übersteigt (und die Kosten den erwarteten Nutzen aus Methode 1 übersteigen).	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Unternehmen A wendet die neue Rechnungslegungsmethode auf 20X7 an.</li><li>▶ Zum 1. Januar 20X7 wird eine kumulierte Anpassungsbuchung vorgenommen, die den kumulierten Effekt der rückwirkenden Anwendung vor diesem Datum darstellt.</li></ul>
<b>Methode 3</b> prospektive Anwendung ab Beginn einer früheren Periode	... der erwartete Nutzen aus der Anwendung der neuen Rechnungslegungsmethode auf neue Geschäftsvorfälle, Ereignisse oder Bedingungen ab dem Beginn einer früheren Periode die Kosten für die prospektive Anwendung ab Beginn einer früheren Periode übersteigt (und die Kosten den erwarteten Nutzen aus den Methoden 1 und 2 übersteigen).	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Unternehmen A wendet die neue Rechnungslegungsmethode auf neue Geschäftsvorfälle, Ereignisse oder Bedingungen an, die nach dem 1. Januar 20X6 (dem frühesten Datum, an dem der erwartete Nutzen die Kosten übersteigt) eintreten.</li><li>▶ Für Geschäftsvorfälle, Ereignisse oder Bedingungen, die vor diesem Datum eintreten, werden keine Anpassungen vorgenommen.</li></ul>
<b>Methode 4</b> prospektive Anwendung ab Beginn der laufenden Periode	... der erwartete Nutzen aus der Anwendung der neuen Rechnungslegungsmethode auf neue Geschäftsvorfälle, Ereignisse oder Bedingungen ab dem Beginn der laufenden Periode die Kosten für die prospektive Anwendung ab Beginn der laufenden Periode übersteigt (und die Kosten den erwarteten Nutzen aus den Methoden 1, 2 und 3 übersteigen).	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Unternehmen A wendet die neue Rechnungslegungsmethode nur auf neue Geschäftsvorfälle, Ereignisse oder Bedingungen an, die nach dem 1. Januar 20X7 eintreten.</li><li>▶ Für Geschäftsvorfälle, Ereignisse oder Bedingungen, die vor diesem Datum eintreten, werden keine Anpassungen vorgenommen.</li></ul>



## Anpassungen von IAS 8 hinsichtlich der freiwilligen Änderung von Bilanzierungsmethoden

### **Erwarteter Nutzen und erwartete Kosten**

Der Exposure Draft enthält Leitlinien dazu, wie ein Unternehmen zu beurteilen hat, ob der erwartete Nutzen für Abschlussadressaten die Kosten, die dem Unternehmen für die Ermittlung der Auswirkungen der Änderung der Rechnungslegungsmethode entstünden, übersteigt. Bei dieser Beurteilung muss das Unternehmen Ermessensentscheidungen treffen und alle relevanten Tatsachen und Umstände berücksichtigen. Die vorgeschlagene Schwelle ist nicht auf die Beurteilung der Kosten beschränkt, da eine solche isolierte Betrachtung die Bedeutung des Informationsbedarfs der Abschlussadressaten außer Acht ließe.





**Welche Fragen zöge ein Unternehmen bei der Beurteilung des erwarteten Nutzens und der erwarteten Kosten für die Ermittlung der Auswirkungen der Änderung der Rechnungslegungsmethode ins Kalkül?**

## Hier einige Beispiele

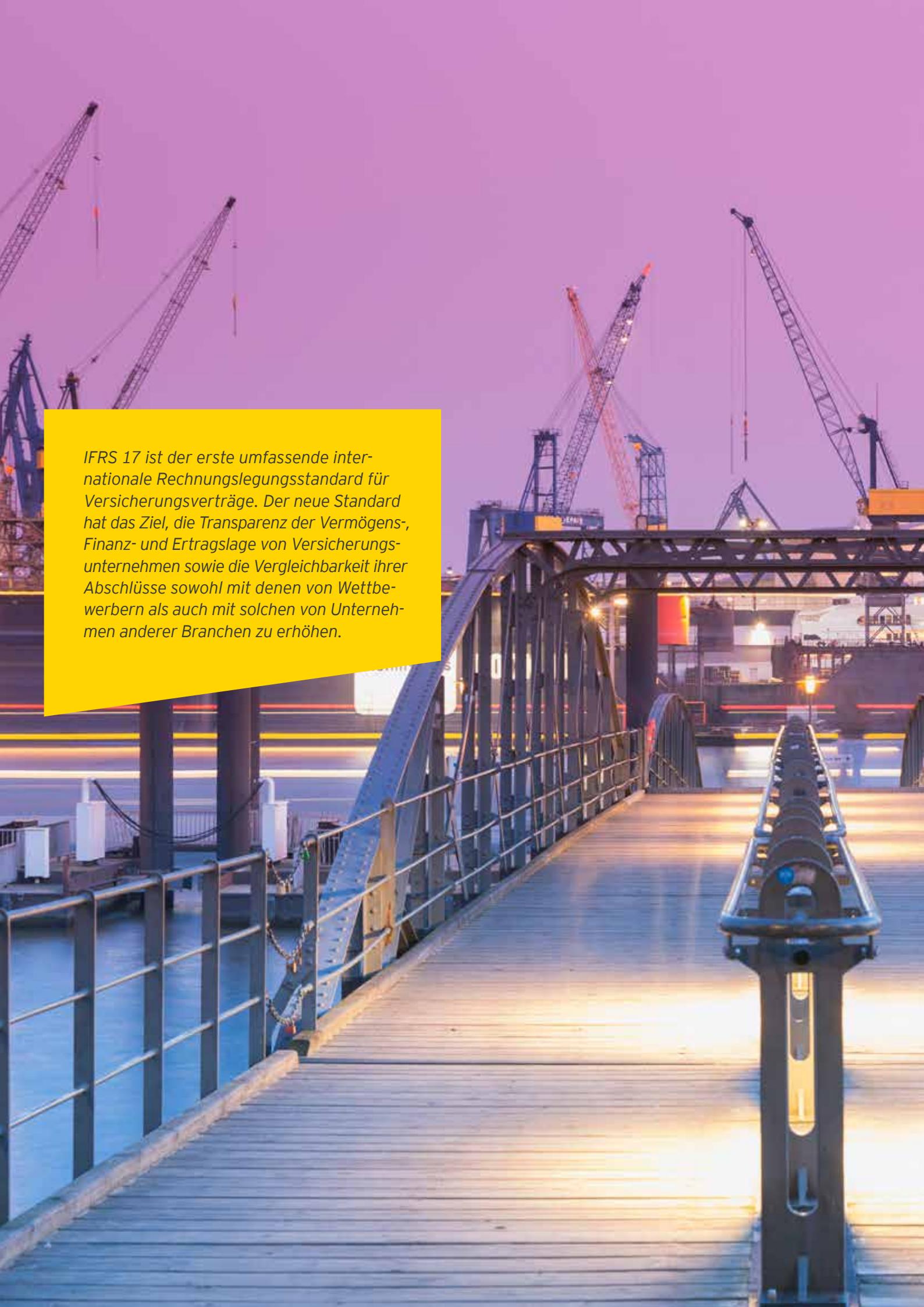
- ▶ Verfügt das Unternehmen bereits über die Informationen? Falls dies nicht der Fall ist: Können die Informationen ohne erhebliche zusätzliche Kosten oder erheblichen zusätzlichen Aufwand beschafft oder entwickelt werden?
- ▶ Welche Bedeutung hat eine mögliche Abweichung von der rückwirkenden Anpassung? Je größer die Abweichung, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass die Entscheidungen eines Abschlussadressaten beeinflusst werden könnten.
- ▶ Wie umfangreich ist die Änderung? Welche Art von Entscheidungen der Abschlussadressaten könnte betroffen sein, wenn die neue Rechnungslegungsmethode nicht rückwirkend angewendet wird?
- ▶ Welche Relevanz hat die Änderung? Sind die Auswirkungen auf einen bestimmten Posten beschränkt oder betreffen sie den gesamten Jahresabschluss?
- ▶ Welche Auswirkungen hat die Änderung auf Trendinformationen? Wirkt sich die Änderung beispielsweise auf häufige oder wiederkehrende Geschäftsvorfälle aus oder treten die von der Änderung betroffenen Geschäftsvorfälle weniger häufig auf?

## Unsere Sichtweise

Die vorgeschlagenen Änderungen dürften Bilanzierenden Erleichterungen und Klarstellungen in Bezug auf die Anwendung von Agenda-Entscheidungen an die Hand geben. Für die grundsätzliche Frage der Abgrenzung von freiwilligen Änderungen einer Rechnungslegungsmethode und Fehlerkorrekturen liefert der ED hingegen keine zusätzlichen Regelungen.

Zu bestimmen, wann die rückwirkende Durchführung einer Änderung unterbleiben darf, weil die erwarteten Kosten den erwarteten Nutzen übersteigen, dürfte in der Praxis schwierig sein.

Unseres Erachtens sind weitere Regelungen und Klarstellungen zur Verbindlichkeit und zum Zeitpunkt der Anwendung von IFRIC-IC-Agenda-Entscheidungen notwendig.



*IFRS 17 ist der erste umfassende internationale Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge. Der neue Standard hat das Ziel, die Transparenz der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Versicherungsunternehmen sowie die Vergleichbarkeit ihrer Abschlüsse sowohl mit denen von Wettbewerbern als auch mit solchen von Unternehmen anderer Branchen zu erhöhen.*



# IFRS 17 – eine Einführung in den neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen

## Wichtige Fakten im Überblick

---

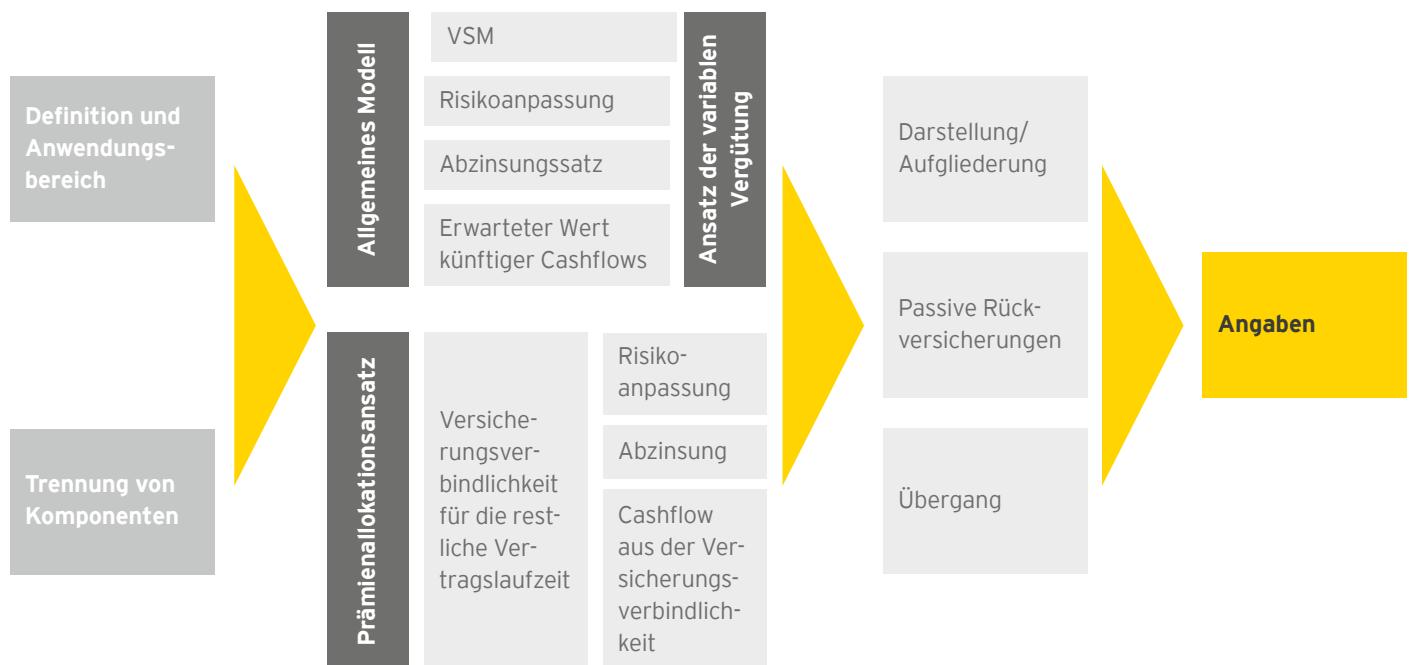
- ▶ Das International Accounting Standards Board (IASB) hat im Mai 2017 nach mehr als 20 Jahren Beratungen IFRS 17 *Versicherungsverträge* (in diesem Beitrag auch: „der Standard“) veröffentlicht. IFRS 17 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Der Standard ersetzt IFRS 4 *Versicherungsverträge*, einen 2004 veröffentlichten Interimsstandard, der Unternehmen die Anwendung einer Vielzahl unterschiedlicher Bilanzierungspraktiken für Versicherungsverträge gestattet.
- ▶ IFRS 17 schreibt vor, dass Versicherungsverträge auf der Basis des Gegenwartswerts (*current value*) zu bewerten und Erträge dann zu erfassen sind, wenn das Versicherungsunternehmen die entsprechende Dienstleistung erbringt und von seinem Risiko befreit wird. Gewinne oder Verluste aus dem Versicherungsgeschäft sind getrennt von Finanzierungsaktivitäten auszuweisen. Anhand detaillierter Anhangangaben ist zu erläutern, wie bestimmte Posten wie z. B. neu ausgegebene Versicherungsverträge, der Schadenverlauf im Geschäftsjahr, Ein- und Auszahlungen oder Änderungen von Annahmen die Ertragslage und den Buchwert von Versicherungsverträgen beeinflusst haben.



## IFRS 17 - eine Einführung in den neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen

### Grundsätzliche Regelungen

IFRS 17 legt Grundsätze für den Ansatz, die Bewertung, die Darstellung und die Angaben von bzw. zu ausgegebenen Versicherungsverträgen, passiven Rückversicherungsverträgen und von Versicherungsunternehmen ausgegebenen Kapitalanlageverträgen mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung fest.





In Übereinstimmung mit den Grundprinzipien von IFRS 17 hat ein Unternehmen

- ▶ Versicherungsverträge zu identifizieren, gemäß denen es ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem es vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft;
- ▶ eingebettete Derivate, eigenständig abgrenzbare Kapitalanlagekomponenten sowie eigenständig abgrenzbare (d. h. nicht versicherungsbezogene) Güter oder Dienstleistungen aus Versicherungsverträgen vom Basisversicherungsvertrag zu trennen;
- ▶ die Versicherungsverträge in entsprechende Gruppen zu untergliedern, die es erfassen und bewerten wird;
- ▶ Gruppen von Versicherungsverträgen zu erfassen und zu bewerten als die Summe aus
  - ▶ dem risikoadjustierten Barwert der künftigen Cashflows (d. h. der *fulfilment cash flows* bzw. des Erfüllungswerts), der alle verfügbaren Informationen über die *fulfilment cash flows* berücksichtigt, die mit den beobachtbaren Marktinformationen in Einklang stehen müssen, und
  - ▶ einem Betrag, der den noch nicht realisierten Gewinn aus einer Gruppe von Versicherungsverträgen widerspiegelt (die vertragliche Servicemarge oder VSM);
- ▶ den Gewinn aus einer Gruppe von Versicherungsverträgen über den Deckungszeitraum und zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen von seinem Risiko befreit wird, zu erfassen; wenn zu erwarten ist, dass eine Gruppe von Verträgen über den verbleibenden Deckungszeitraum belastend (d. h. verlustbringend) wird, ist der sich daraus ergebende Verlust unmittelbar anzusetzen;
- ▶ Umsatzerlöse, Dienstleistungsaufwand und Finanzerträge oder -aufwendungen aus Versicherungsverträgen getrennt darzustellen;

- ▶ Informationen offenzulegen, mit deren Hilfe Abschlussadressaten die Auswirkungen von Versicherungsverträgen, die in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen, auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auf die Cashflows des Unternehmens beurteilen können; folglich hat das Unternehmen folgende qualitative und quantitative Informationen offenzulegen:
  - ▶ in seinem Abschluss erfasste Beträge, die aus Versicherungsverträgen stammen
  - ▶ signifikante Ermessensentscheidungen sowie Änderungen dieser Ermessensentscheidungen, die es bei der Anwendung dieses Standards getroffen hat
  - ▶ Art und Umfang der Risiken aus Verträgen, die in den Anwendungsbereich dieses Standards fallen

Die Anforderungen des IFRS 17 unterscheiden sich zwar stark von den in den meisten Ländern der Welt bestehenden Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsverträge, basieren aber auf bekannten Grundsätzen aus anderen IFRS. So soll IFRS 17 nach Auffassung des IASB dazu beitragen, die Vergleichbarkeitslücke zwischen der Rechnungslegung in der Versicherungswirtschaft und derjenigen in anderen Branchen zu verringern.

Die Bewertung der Verpflichtungen des Versicherers zum Zeitwert entspricht beispielsweise den Anforderungen des IAS 37 *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen* für Rückstellungen sowie denen des IFRS 9 *Finanzinstrumente* für finanzielle Verbindlichkeiten. Für Verbindlichkeiten mit versicherungähnlichen Merkmalen sind sowohl nach IAS 37 als auch nach IFRS 9 Bewertungen auf der Basis aktueller Schätzungen zukünftiger Cashflows erforderlich. Zudem steht eine Umsatzrealisierung, die zur gleichen Zeit erfolgt wie die Erbringung von Dienstleistungen – z. B. Versicherungsschutz –, mit den Regelungen des IFRS 15 *Erträge aus Verträgen mit Kunden* im Einklang.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Weitere Ausführungen zu den Ähnlichkeiten zwischen IFRS 17 und anderen IFRS finden sich in dem auf ifrs.org am 5. Juli 2018 veröffentlichten Feature des IASB-Mitglieds Gary Kabureck „Reducing the gap between insurance and other industries“.



## IFRS 17 – eine Einführung in den neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen

### Anwendungsbereich und Definition

Ein Unternehmen hat IFRS 17 auf ausgegebene Versicherungsverträge (einschließlich Rückversicherungsverträgen), passive Rückversicherungsverträge sowie ausgegebene Kapitalanlageverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung anzuwenden, vorausgesetzt das Unternehmen gibt auch Versicherungsverträge aus.

### Auszug aus IFRS 17

#### Anhang A von IFRS 17

##### Versicherungsvertrag

Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherungsgeber) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft

---

Die Definition eines Versicherungsvertrags entspricht im Wesentlichen der in IFRS 4 enthaltenen Definition, wobei ein Versicherungsrisiko als dasjenige Risiko definiert wird, das vom Inhaber eines Versicherungsvertrags auf den Emittenten dieses Versicherungsvertrags übertragen wird und das nicht einem finanziellen Risiko entspricht. Ein Versicherungsrisiko ist dann und nur dann signifikant, wenn ein versichertes Ereignis bewirken könnte, dass der Versicherungsgeber zusätzliche Beträge zu zahlen hat, die unter bestimmten Umständen signifikant sind, ausgenommen Umstände, die keine kommerzielle Bedeutung haben (d. h. Umstände, die keine wahrnehmbare Wirkung auf die wirtschaftliche Sicht des Geschäfts haben). In IFRS 17 wird dies wie folgt präzisiert:

- ▶ Ein Versicherungsunternehmen muss bei der Beurteilung, ob die unter bestimmten Umständen zahlbaren zusätzlichen Beträge signifikant sind, den Zeitwert des Geldes berücksichtigen.



- Durch einen Versicherungsvertrag wird kein signifikantes Versicherungsrisiko übertragen, wenn keine Umstände mit kommerzieller Bedeutung vorliegen, aufgrund derer das Versicherungsunternehmen einen Verlust auf der Basis des Barwerts verzeichnen könnte.

IFRS 17 gilt für alle Versicherungsverträge (wie in IFRS 17 definiert) während der gesamten Laufzeit dieser Verträge, unabhängig von der Art des Unternehmens, das die Verträge ausstellt. Ebenso wie andere IFRS handelt es sich um einen transaktionsbasierten Standard. Folglich fallen Nicht-Versicherungsunternehmen in ihren Anwendungsbereich, wenn sie Verträge ausstellen, die der Definition eines Versicherungsvertrags entsprechen. IFRS 17 schließt jedoch eine Reihe von Sachverhalten aus seinem Anwendungsbereich aus, obwohl diese üblicherweise die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen. Beispiele für diese Ausnahmen sind Produktgewährleistungen und Restwertgarantien von Herstellern eines Produkts. Für Festpreis-Serviceverträge enthält IFRS 17 spezifische Regelungen im Hinblick auf den Anwendungsbereich.

#### **Festpreis-Serviceverträge – eine Schnittstelle zu IFRS 15**

Ein Festpreis-Servicevertrag ist ein Vertrag, bei dem das Leistungsniveau von einem ungewissen Ereignis abhängt, nicht aber das Honorar. Beispiele sind Pannenhilfeprogramme und Wartungsverträge, in denen sich der Dienstleister verpflichtet, bestimmte Geräte nach einer Störung zu reparieren. In der Basis for Conclusion zu IFRS 17 wird ausgeführt, dass solche Verträge der Definition eines Versicherungsvertrags entsprechen, weil

- es ungewiss ist, ob oder wann Hilfe oder eine Reparatur erforderlich sind,
- der Eigentümer des Fahrzeugs oder des Geräts durch das Ereignis beeinträchtigt wird und
- der Dienstleister den Eigentümer entschädigt, wenn Hilfe oder Reparatur erforderlich sind.



Obwohl es sich um Versicherungsverträge handelt, ist ihr Hauptzweck die Erbringung von Dienstleistungen gegen eine feste Gebühr. Folglich räumt IFRS 17 Unternehmen ein Wahlrecht ein, IFRS 15 anstelle von IFRS 17 auf solche Verträge anzuwenden, die sie bei Erfüllung bestimmter Bedingungen ausgeben. Das Unternehmen kann dieses Wahlrecht für jeden Vertrag ausüben, aber die getroffene Entscheidung je Vertrag ist unwiderruflich. Die Bedingungen sind die folgenden:

- Das Unternehmen berücksichtigt bei der Festlegung des Preises für einen Vertrag mit einem Kunden keine Einschätzung des mit diesem Kunden verbundenen Risikos.
- Der Vertrag entschädigt den Kunden durch die Erbringung von Dienstleistungen und nicht durch Barzahlungen an den Kunden.
- Das durch den Vertrag übertragene Versicherungsrisiko ergibt sich in erster Linie aus der Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch den Kunden und nicht aus der Unsicherheit bezüglich der Kosten dieser Dienstleistungen.



## IFRS 17 – eine Einführung in den neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen

### Unsere Sichtweise

- ▶ Zwar unterscheidet sich die Definition eines Versicherungsvertrags in IFRS 17 nicht wesentlich von derjenigen in IFRS 4, allerdings ergeben sich aus der Einstufung von Verträgen als Versicherungsvertrag nunmehr andere Auswirkungen.
- ▶ Nach IFRS 4 war es Unternehmen gestattet, ihre bisherigen Rechnungslegungsmethoden auf Posten anzuwenden, welche die Kriterien für eine Bilanzierung als Versicherungsvertrag erfüllten. Zahlreiche branchenfremde Unternehmen haben dabei die Leitlinien anderer IFRS herangezogen (z. B. IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* bzw. IFRS 9 *Finanzinstrumente* oder IAS 18 *Umsatzerlöse* bzw. IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*).
- ▶ Banken und Dienstleistungsunternehmen, die Versicherungsverträge ausgeben, die in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fallen, haben Rechnungslegungsmethoden angewandt, die den auf andere Nicht-Versicherungsverträge angewandten Rechnungslegungsmethoden ähnelten. Viele dieser Verträge fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich von IFRS 17. Da IFRS 17 besondere Vorschriften für den Ansatz, die Bewertung und die Darstellung im Abschluss enthält, werden die betroffenen Unternehmen ihre bisherigen Bilanzierungspraktiken nicht beibehalten können und stattdessen IFRS 17 anwenden müssen.
- ▶ Beispiele für Verträge, die von Nicht-Versicherungsunternehmen ausgegeben werden und der Definition eines Versicherungsvertrags entsprechen könnten, umfassen Kredite mit einer Verzichtserklärung im Todesfall des Kreditnehmers und Serviceverträge, welche die Zahlung einer festen Gebühr vorsehen.
- ▶ Die Anwendung von IFRS 17 auf solche Verträge könnte für branchenfremde Unternehmen mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein. Allerdings gibt es hinsichtlich des Anwendungsbereichs einzelne Ausnahmeregelungen.





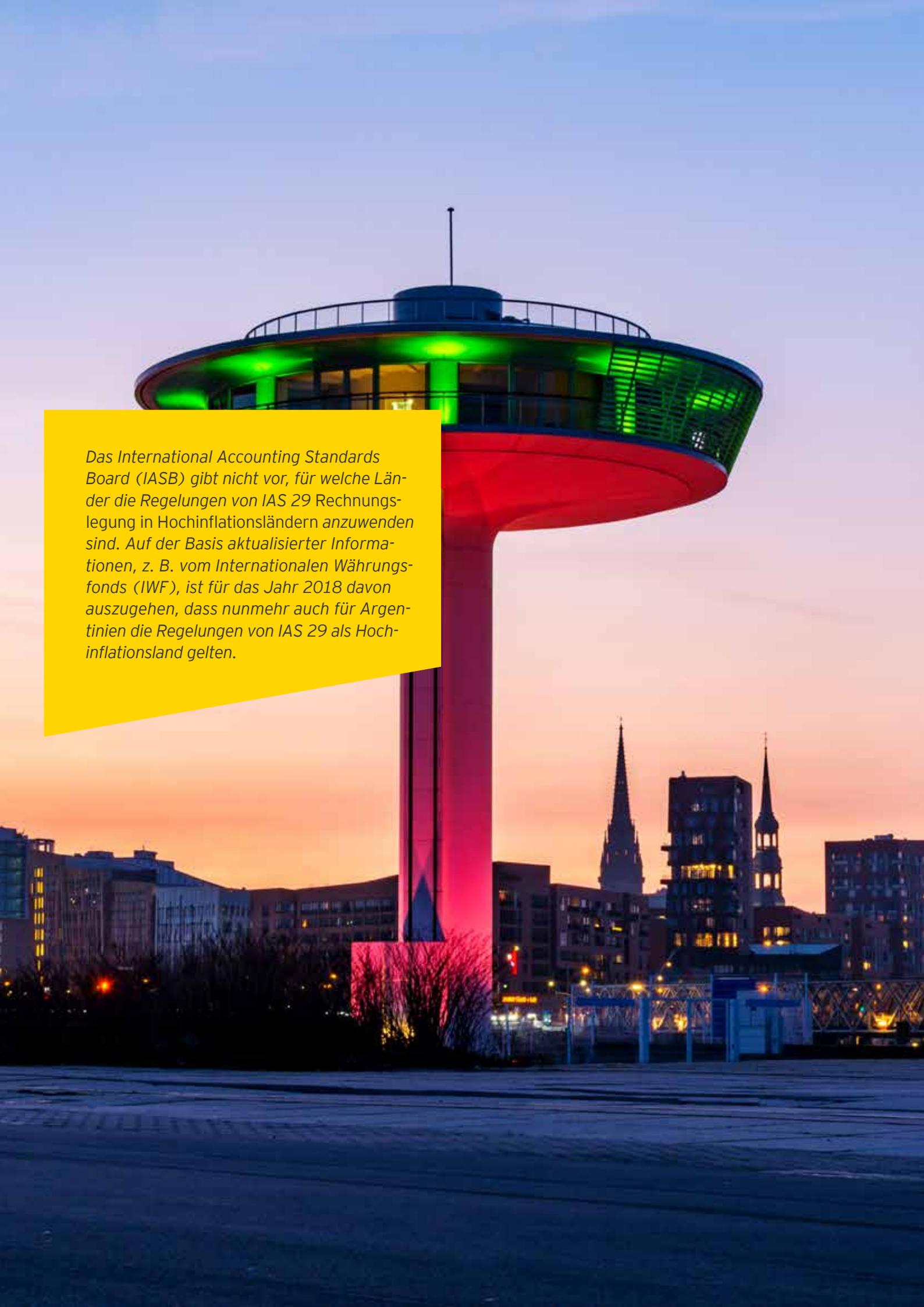
Das oben beschriebene Wahlrecht bezieht sich auf Serviceverträge mit fester Vergütung (also auf Verträge, bei denen die Vergütung unabhängig von der Höhe der während der Vertragslaufzeit zu erbringenden Leistung festgelegt wird). IFRS 17 bezieht sich nicht auf Serviceverträge, deren Preise sich nach dem Grad des Service richten. Wenn ein Unternehmen eine Gebühr erhebt, die von der Höhe der erbrachten Leistung abhängt (z. B. eine Aufzugs-Servicegesellschaft berechnet einem Kunden eine separate Gebühr für jede Störung, die je nach Umfang der Störung variiert), dann ist es unwahrscheinlich, dass der Vertrag ein erhebliches Versicherungsrisiko enthält, da die Ausfallgebühr die Kosten für die Wartung der Störung übersteigen wird. In einem solchen Fall handelt es sich um einen Servicevertrag im Sinne von IFRS 15.

In vielen Fällen werden Serviceverträge mithilfe einer Risikoeinschätzung bewertet, weshalb die oben genannten Bedingungen, die die Anwendung von IFRS 17 erfordern (und unter denen das Unternehmen keine Wahl zwischen IFRS 17 und IFRS 15 hätte), eine Ermessensentscheidung erfordern können. Obwohl das IASB erklärt hat, dass die Wahl, ob IFRS 15 oder IFRS 17 anzuwenden ist, eingeführt wurde, um Unternehmen zu unterstützen, die sowohl Pannenhilfe- als auch Versicherungsverträge zur Abdeckung von Unfallschäden ausstellen, ist es möglich, dass auch andere Arten von Serviceverträgen in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen. Das IASB hat erklärt, dass eine Anwendung von IFRS 17 auf Festpreis-Serviceverträge seiner Auffassung nach zu einem ähnlichen Bilanzierungsergebnis führt wie die Anwendung von IFRS 15 auf derartige Verträge. Es bleibt abzuwarten, ob diese Einschätzung auch nach der praktischen Umsetzung von IFRS 17 weiterhin zutreffen wird.

## Fazit

IFRS 17 ist ein komplexer Standard. Er regelt die Bilanzierung einer breiten Palette von Verträgen, die von Versicherungsunternehmen in aller Welt ausgegeben werden. Der Umfang der Änderungen im Vergleich zur aktuellen Bilanzierungspraxis wird von den bisher angewandten Rechnungslegungsmethoden und den Arten der abgeschlossenen Versicherungen abhängig sein. In jedem Fall werden jedoch auf die meisten Versicherungsunternehmen erhebliche Neuerungen zukommen. Deshalb hat das IASB entschieden, dass der Standard erst mehr als drei Jahre nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten soll.

Von den Änderungen werden sowohl die Ersteller als auch die Adressaten von Abschlüssen betroffen sein. Unternehmen werden Abschlussadressaten künftig mehr und differenziertere Informationen über die von ihnen ausgegebenen Versicherungsverträge in ihren IFRS-Abschlüssen bereitstellen als bisher. Dies könnte sich auf die Art und Weise auswirken, wie die Stakeholder Versicherungsunternehmen beurteilen und miteinander vergleichen. Unternehmen mit Versicherungsverträgen werden Analysten und anderen Abschlussadressaten dabei helfen müssen, die neuen Informationen zu interpretieren und zu verstehen, worin sich diese von den derzeit offengelegten Informationen unterscheiden. Analysten könnten den Wunsch haben, die Performance von Versicherungsunternehmen anhand der neuen Regelungen zu beurteilen, bevor der Standard in Kraft tritt - auch für Vergleichsperioden und auch wenn sie sich dabei nur auf Schätzungen stützen können.



*Das International Accounting Standards Board (IASB) gibt nicht vor, für welche Länder die Regelungen von IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationsländern anzuwenden sind. Auf der Basis aktualisierter Informationen, z. B. vom Internationalen Währungsfonds (IWF), ist für das Jahr 2018 davon auszugehen, dass nunmehr auch für Argentinien die Regelungen von IAS 29 als Hochinflationsland gelten.*



# Aktuelle Hochinflationsländer per Juli 2018

## Wichtige Fakten im Überblick

---

- ▶ Wir sind der Ansicht, dass IAS 29 im Jahr 2018 von Unternehmen angewendet werden sollte, deren funktionale Währung die Währung eines der folgenden Länder ist:
  - ▶ Angola
  - ▶ Argentinien
  - ▶ Sudan
  - ▶ Südsudan
  - ▶ Syrien
  - ▶ Venezuela
- ▶ Wir glauben, dass das folgende Land, das als hyperinflationär gilt, Ende 2018 nicht mehr hyperinflationär sein könnte, wobei es weiter zu beobachten ist:
  - ▶ Suriname
- ▶ Wir glauben, dass die folgenden Länder derzeit nicht hyperinflationär sind, sondern im Jahr 2018 beobachtet werden sollten:
  - ▶ Demokratische Republik Kongo (DRK)
  - ▶ Libyen



## Aktuelle Hochinflationsländer per Juli 2018

### **Hyperinflation - ein Problem für die Rechnungslegung**

Grundsätzlich erfolgt die Anwendung von Rechnungslegungsstandards unter der Annahme, dass der Wert des Geldes (die Maßeinheit) über die Zeit konstant ist. Wenn die Inflationsrate jedoch nicht mehr vernachlässigbar ist, treten eine Reihe von Problemen auf, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Ertragslage von Unternehmen auswirken, wenn diese ihre Abschlüsse auf der Grundlage historischer Kosten erstellen:





- ▶ Historische Kostenzahlen sind weniger aussagekräftig als in einem Umfeld mit niedriger Inflation.
- ▶ Holdinggewinne auf nichtmonetäre Vermögenswerte, die als operativer Gewinn ausgewiesen werden, stellen keine realwirtschaftlichen Gewinne dar.
- ▶ Finanzinformationen der aktuellen Berichtsperiode sind nicht mit denen aus Vorperioden vergleichbar.
- ▶ Das „reale“ Kapital kann sich verringern, da die ausgewiesenen Gewinne die höheren Wiederbeschaffungskosten der in der Periode verbrauchten Ressourcen nicht berücksichtigen.

Um diese Bedenken auszuräumen, sollten Unternehmen IAS 29 *Rechnungslegung in Hochinflationsländern* ab dem Beginn der Periode anwenden, in der festgestellt wird, dass Hyperinflation vorliegt. IAS 29 legt jedoch keine absolute Inflationsrate fest, bei der eine Volkswirtschaft als hyperinflationär gilt. Stattdessen führt der Standard eine Vielzahl von Merkmalen des wirtschaftlichen Umfeldes eines Landes auf, die als starke Indikatoren für die Existenz einer Hyperinflation angesehen werden, wobei diese Liste nicht abschließend ist.

Wir verweisen auf Kapitel 16 *Hyperinflation* unseres Handbuchs *International GAAP® 2018*, in dem weitere Beispiele zur praktischen Umsetzung der Vorschriften von IAS 29 enthalten sind.

Auf der Basis der folgenden Ausführungen haben wir den Schluss gezogen, dass es sich bei den genannten Ländern um Volkswirtschaften handelt, die zum 31. Dezember 2018 für IFRS-Zwecke hyperinflationär sind, oder um Volkswirtschaften, die derzeit für IFRS-Zwecke nicht hyperinflationär sind, aber 2018 weiter beobachtet werden sollten.

### Hochinflationsländer

#### Angola

Im Dezember 2017 erreichte Angola eine kumulative Inflationsrate von 104,8 Prozent und galt für IFRS-Zwecke als hyperinflationär. Obwohl die Inflation in Angola im Jahr 2016 mit

41,9 Prozent ihren Höhepunkt erreicht zu haben scheint, gibt es kaum Hinweise auf einen starken Rückgang. Der Internationale Währungsfonds (IWF) prognostiziert für 2018 eine Inflationsrate von 24,6 Prozent, was eine kumulierte dreijährige Inflationsrate von 123,3 Prozent bis zum 31. Dezember 2018 ergäbe. Wir gehen daher davon aus, dass Angola für das Jahr 2018 weiterhin als Hochinflationsland gilt.

#### Argentinien

Die Inflation in Argentinien ist seit mehreren Jahren hoch, aber die Verbraucherpreisinfation (VPI) wurde nicht konsistent gemeldet. Aufgrund der unterschiedlichen geografischen Abdeckung, Gewichtungen, Stichproben und Methoden verschiedener Inflationsreihen wurden die durchschnittliche VPIS für 2014, 2015 und 2016 sowie die Inflation am Ende der Periode für 2015 und 2016 nicht im World Economic Outlook des IWF vom April 2018 ausgewiesen.

Die kumulierte dreijährige Inflation unter Verwendung verschiedener Kombinationen von Einzelhandelspreisindizes liegt seit Ende 2017 bei über 100 Prozent. Allerdings lag der Großhandelspreisindex, der seit drei Jahren konstant verfügbar war, im Dezember 2017 kumuliert bei rund 75 Prozent. Daher gab es keine schlüssigen Beweise dafür, dass Argentinien Ende 2017 hyperinflationär war.

Im ersten Halbjahr 2018 wurde der argentinische Peso deutlich abgewertet, die Zinsen wurden um mehr als 40 Prozent angehoben und die Großhandelspreisinfation beschleunigte sich deutlich. Basierend auf den am 17. Juli 2018 veröffentlichten Statistiken erreichte die kumulierte dreijährige Inflationsrate für Verbraucherpreise und für Großhandelspreise ein Niveau von etwa 123 Prozent bzw. 119 Prozent. Auf dieser Grundlage sind wir der Meinung, dass Argentinien als hyperinflationär betrachtet werden sollte.

#### Sudan

Der Sudan gilt seit 2013 als hyperinflationär. In den Jahren 2016 und 2017 lag die kumulierte 3-Jahres-Inflation bei etwa 85 Prozent und es gab keine eindeutigen Hinweise darauf, dass die Hochinflationsphase beendet war. Der IWF prognostiziert für 2018



## Aktuelle Hochinflationsländer per Juli 2018

eine Inflationsrate von 42,0 Prozent, was zu einer kumulierten dreijährigen Inflationsrate von 131,9 Prozent bis zum 31. Dezember 2018 führen würde. Wir gehen daher davon aus, dass der Sudan für das Jahr 2018 weiterhin als Hochinflationsland zu gelten hat.

### Südsudan

Der Südsudan ist weiterhin hyperinflationär. Die kumulierte dreijährige Inflationsrate stieg im Jahr 2017 auf über 2.500 Prozent und wird voraussichtlich auch im Jahr 2018 bei über 2.300 Prozent liegen.

### Syrien

Es liegen keine aktuellen Inflationsdaten vor, aber die Situation im Land hat sich nicht geändert, sodass das Land weiterhin als hyperinflationär eingestuft wird.

### Venezuela

Venezuela bleibt hyperinflationär, mit einer kumulierten dreijährigen Inflationsrate von mehr als 30.000 Prozent im Dezember 2017 und einer prognostizierten dreijährigen kumulierten Inflationsrate von mehr als 1.500.000 Prozent bis Dezember 2018. Da der Bolivar nicht frei konvertierbar ist, spiegelt sich der Effekt der Inflation nicht sofort im Wechselkurs wider. Zudem hat die Zentralbank von Venezuela (BCV) seit Dezember 2015 keine offiziellen Inflationsraten mehr veröffentlicht. Daher ist bei der Bestimmung des angemessenen Wechselkurses und der Inflationsrate, die bei der Erstellung des Abschlusses zu verwenden sind, ein erhebliches Maß an Ermessensausübung erforderlich.

### **Volkswirtschaften, die bis Ende 2018 nicht mehr hyperinflationär sein könnten, vorbehaltlich einer weiteren Beobachtung**

#### **Suriname**

Im Jahr 2016 wies Suriname eine sehr hohe Inflationsrate von 52,4 Prozent auf. Die kumulierte dreijährige Inflationsrate lag Ende 2016 bei 98,1 Prozent und Ende 2017 bei 108,4 Prozent. Obwohl die kumulierte dreijährige Inflationsrate, die der IWF Ende 2018 erwartet, mit 85,3 Prozent weiterhin hoch ist, lag die jährliche Inflationsrate 2017 bei 9,3 Prozent und wird für 2018 auf 11,2 Prozent geschätzt. Es wird daher erwartet, dass Suriname Ende 2018 nicht mehr als hyperinflationär gelten wird.



### **Nicht hyperinflationäre Volkswirtschaften, die jedoch unter Beobachtung stehen**

#### **Libyen**

Libyen verzeichnete 2016 und 2017 Inflationsraten von 25,0 Prozent bzw. 30,0 Prozent, für 2018 wird eine Inflationsrate von 20,0 Prozent erwartet. Die kumulierte dreijährige Inflationsrate lag Ende 2017 bei 88,0 Prozent und soll Ende 2018 bei 95,0 Prozent liegen. Es wird jedoch erwartet, dass die kumulierte dreijährige Inflationsrate im Jahr 2019 wieder sinken wird. Daher sind wir der Meinung, dass Libyen für IFRS-Zwecke derzeit nicht als hyperinflationär zu gelten hat.

### **Demokratische Republik Kongo**

Die Inflation in der Demokratischen Republik Kongo ist deutlich gestiegen, wobei der IWF für 2017 eine Inflationsrate von 55,0 Prozent berichtet und für 2018 eine Inflationsrate von 29,5 Prozent erwartet. Allerdings gibt es bemerkenswerte Dateninkonsistenzen in Bezug auf die Inflationsraten der Demokratischen Republik Kongo, wobei lokale Quellen deutlich niedrigere Inflationsraten melden. Angesichts der Dateninkonsistenzen halten wir es für verfrüht, das Land für IFRS-Zwecke als Hochinflationsland einzustufen, doch sollten Unternehmen die Lage dort genau beobachten.



Die europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat am 19. April 2018 den nunmehr 22. Auszug aus ihrer internen Datenbank mit europäischen Enforcement-Entscheidungen (22nd Extract from the EECS's Database of Enforcement) veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung anonymisierter Enforcement-Entscheidungen sollen nach IFRS bilanzierende Unternehmen und ihre Abschlussprüfer Einblicke in die Entscheidungsfindung der europäischen Enforcer erhalten. Zwar enthalten die veröffentlichten Auszüge aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Deutschland keine Fälle der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR); da ein wesentliches Ziel der European Enforcers' Coordination Sessions (EECS) darin besteht, die Anwendung der IFRS möglichst einheitlich zu gestalten, ist jedoch davon auszugehen, dass die veröffentlichten Entscheidungen auch von der DPR berücksichtigt werden.





## Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht weitere europäische Enforcement-Entscheidungen

Der 22. EECS-Entscheidungsbericht umfasst Entscheidungen europäischer Enforcer von August 2016 bis Juli 2017 u. a. zu folgenden Themen:

- ▶ Klassifizierung eines Vermögenswertes, der voraussichtlich nicht innerhalb eines Jahres veräußert wird (IFRS 5)
- ▶ Ausweis von und Angaben zu verfügbungsbeschränkten Zahlungsmittelbeständen (IAS 7)
- ▶ Quantitative Angaben zu Rohstoffpreisannahmen, durch die ein signifikantes Risiko entstehen kann, dass wesentliche Anpassungen der Buchwerte erforderlich werden (IAS 1, IAS 36)
- ▶ Kaufpreisallokation bei einer Gruppe erworbener Vermögenswerte (IFRS 3, IFRS 13, IAS 38)
- ▶ Erlangung von Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen nach einem Übernahmeangebot (IFRS 10)



## **Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht weitere europäische Enforcement-Entscheidungen**

### **Klassifizierung eines Vermögenswertes, der voraussichtlich nicht innerhalb eines Jahres veräußert wird (IFRS 5)**

Der Abschlussersteller, ein Fußballverein, ging im Jahr 2015 eine Verkaufsverpflichtung bezüglich der Haupttribüne seines Stadions ein. Der Verkauf an den Erwerber, der bereits Eigentümer des restlichen Stadions war, sollte 2017 stattfinden. Im Abschluss des Geschäftsjahres 2015 stufte der Verein die Haupttribüne als zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswert nach IFRS 5 ein. Nach Ansicht des Abschlusserstellers ist die Bedingung des IFRS 5.8, wonach die Veräußerung erwartungsgemäß innerhalb eines Jahres stattfinden muss, keine zwingende Voraussetzung für die Einstufung als zur Veräußerung gehalten. Vielmehr stelle diese Bedingung lediglich einen Faktor dar, der bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit der Veräußerung zu berücksichtigen sei.

Der Enforcer widersprach dieser Ansicht. Damit ein Vermögenswert als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden kann, muss die Veräußerung erwartungsgemäß innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Einstufung erfolgen. Dies gilt nach Auffassung des Enforcers auch dann, wenn wie im vorliegenden Fall bereits ein Kaufvertrag besteht. Der Standard sieht als Ausnahme nur Verzögerungen vor, die auf Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen (IFRS 5.9). Da dies im vorliegenden Fall nicht gegeben war, stufte der Enforcer das Vorgehen des Abschlusserstellers als nicht sachgerecht ein.

### **Ausweis von und Angaben zu verfügbungsbeschränkten Zahlungsmittelbeständen (IAS 7)**

Ein Tochterunternehmen des Abschlusserstellers emittierte ewige Anleihen. Eine Klausel der Finanzierungsvereinbarung besagte, dass das Tochterunternehmen einen Mindestbestand von 30 Millionen Geldeinheiten auf einem Konto bei einem autorisierten Einlagenkreditinstitut halten muss, und zwar so lange, bis die Anleihen vollständig zurückgezahlt wurden. Bei einer Unterschreitung des Mindestbestands waren eine vorzeitige Rückzahlung und weitere Vertragsstrafen vorgesehen. Der Abschlussersteller, der sich Liquiditätsproblemen ausgesetzt sah, wies den Mindesteinlagenbestand in der Konzernbilanz im Posten „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ aus. Angaben zu Verfügungsbeschränkungen erfolgten nicht.



Der Enforcer beanstandete zum einen den Ausweis des Mindestbestandes unter „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“. Aufgrund der Haltepflcht bis zur vollstndigen Rckzahlung der Anleihen stand dieser nicht zur Verffigung, um kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu knnen (IAS 7.7). Ein Ausweis unter „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ war daher nach Auffassung des Enforcers nicht gerechtfertigt. Der Mindestbestand htte entweder separat oder mit anderen Vermögenswerten hnlicher Natur, zum Beispiel unter den sonstigen finanziellen Vermögenswerten, ausgewiesen werden mssen. Zum anderen htte das bilanzierende Unternehmen nach Auffassung des Enforcers unabhngig vom Ausweis als „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ gemäß IFRS 7.31 Informationen zur Beurteilung der mit dem Finanzinstrument verbundenen Risiken - hier zu den Liquiditätsrestriktionen, die sich aus der o. g. Verpflichtung ergaben - angeben mssen.

## Unsere Sichtweise

Bei einer Klassifizierung als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind neben IFRS 7.31 auch die Angabepflichten nach IAS 7.48 zu Verffigungsbeschrnkungen zu bercksichtigen. Die Angabepflichten des IAS 7 gehren in diesem Jahr zu den gemeinsamen Prüfungsschwerpunkten der europäischen Enforcer. Die ESMA wies explizit auf die Angabepflichten hinsichtlich Verffigungsbeschrnkungen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten hin. Diesbezglich durfte die DPR neben der Angemessenheit der Anhangangaben regelmäßig auch prüfen, ob eine Einbeziehung in den Finanzmittelfonds überhaupt sachgerecht ist.

### Quantitative Angaben zu Rohstoffpreisannahmen, durch die ein signifikantes Risiko entstehen kann, dass wesentliche Anpassungen der Buchwerte erforderlich werden (IAS 1, IAS 36)

Im vom Enforcer untersuchten Berichtsjahr erfasste der Abschlussersteller wesentliche Wertminderungsaufwendungen auf nicht-finanzielle Vermögenswerte im Anwendungsbereich des IAS 36.

Diese waren insbesondere auf die Annahme sinkender Rohstoffpreise zurckzufhren, die für die Schätzungen der Nutzwerte der entsprechenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten im Rahmen der Ermittlung des erzielbaren Betrags herangezogen wurden. Der Abschluss enthielt indes keine quantitativen Angaben zu den vom bilanzierenden Unternehmen verwendeten Rohstoffpreisannahmen.

Dies wurde vom Enforcer beanstandet. Zwar erkannte der Enforcer an, dass in IAS 36.132 für Werthaltigkeitstests von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten ohne Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer eine Angabe der während der Periode benutzten Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrags lediglich empfohlen wird. Nach Auffassung des Enforcers waren im entschiedenen Fall jedoch zwingend Angaben nach den allgemeinen Vorschriften des IAS 1.125 zu machen. Demnach hat ein Unternehmen im Anhang grundsätzlich die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben und Angaben über sonstige am Abschlusstichtag wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nchsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird. Im entschiedenen Fall bestand eine erhebliche Sensitivit t bezglich der zukunftsbezogenen Rohstoffpreisannahmen. Daher konnten mglche Änderungen der Preisannahmen innerhalb eines Jahres zu zusätzlichen wesentlichen Wertminderungen oder Wertaufholungen fñhren. Der Abschlussersteller htte daher nach Auffassung des Enforcers quantitative Angaben zu den im Werthaltigkeitstest verwendeten langfristigen Rohstoffpreisannahmen machen müssen.

### Kaufpreisallokation bei einer Gruppe erworbener Vermögenswerte (IFRS 3, IFRS 13, IAS 38)

Der Abschlussersteller hatte mehrere Gruppen von Vermögenswerten erworben, die keinen Geschäftsbetrieb darstellten. Demnach hatte der Abschlussersteller den Kaufpreis gemäß IFRS 3.2(b) auf der Basis der relativen beizulegenden Zeitwerte auf die einzelnen identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden zu verteilen. Die erworbenen Vermögenswerte waren Teil eines Affiliate-Systems, bei dem der Abschlussersteller Vermitt-



## **Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht weitere europäische Enforcement-Entscheidungen**

lungsprovisionen für die Weiterleitung neuer Kunden auf Online-Glücksspielseiten erzielte. Diese Provisionen bestanden zum Teil auch aus einer Beteiligung am Umsatz, den die Glücksspielbetreiber künftig mit den weitergeleiteten Kunden erzielen. Als immaterielle Vermögenswerte identifizierte der Abschlussersteller lediglich Domainadressen und Kundendatenbanken. Den Großteil des Kaufpreises ordnete der Abschlussersteller dabei den Domainadressen zu, die aufgrund ihrer unbestimmten Nutzungsdauer in der Folge nicht abgeschrieben wurden.

Der Enforcer beanstandete dieses Vorgehen. Im entschiedenen Fall hätte der Abschlussersteller nach Auffassung des Enforcers auch bezogen auf die Beteiligung an den künftigen Umsätzen von in der Vergangenheit weitergeleiteten Kunden aufgrund der Affiliate-Vereinbarungen die Website-Inhalte und die Suchmaschinenoptimierung als immaterielle Vermögenswerte (mit begrenzter Nutzungsdauer) identifizieren müssen. Bezuglich der Domains wies der Enforcer zudem darauf hin, dass diese typischerweise nur dann einen wesentlichen Wert haben, wenn es sich gleichzeitig auch um einen Markennamen handelt, was in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht der Fall war.

### **Erlangung von Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen nach einem Übernahmeangebot (IFRS 10)**

Der Abschlussersteller gab im vom Enforcer untersuchten Berichtsjahr in zwei Ländern ein Übernahmeangebot für die Anteile an einem anderen Unternehmen im Austausch gegen eigene Anteile ab, das an eine Mindestannahmequote von 50 Prozent gekoppelt war. Das Übernahmeangebot war in beiden Ländern bis zum 23. Dezember befristet. Die Anteilseigner des anderen Unternehmens konnten nach Ende dieser Frist nicht mehr von der Vereinbarung zurücktreten; der Abschlussersteller besaß zu diesem Zeitpunkt demnach das unwiderrufliche Recht auf Erhalt der Anteile. Am 30. Dezember stand in einem Land bereits das finale Ergebnis des Übernahmeangebots fest. Im zweiten Land lag zu diesem Zeitpunkt dagegen nur ein vorläufiges Ergebnis vor. Das endgültige Ergebnis stand hier erst am 4. Januar des Folgejahres fest. Am gleichen Tag wurde auch das kombinierte Ergebnis des Übernahmeangebots aus beiden Ländern bekannt gegeben, wonach die Annahmequote über 70 Prozent betrug. Der Abschlussersteller war daher der Ansicht, dass erst am 4. Januar ausreichende Nachweise für eine Beherrschung vorlagen. Diese Argu-



mentation wurde vom Enforcer akzeptiert. Auf den tatsächlichen Austausch der Anteile am 7. Januar kam es im entschiedenen Sachverhalt für die Kontrollerlangung dagegen nicht mehr an, da die bisherigen Gesellschafter in der Zwischenzeit keine außerordentliche Gesellschafterversammlung mehr einberufen konnten, um die bestehende Unternehmenspolitik bezüglich der maßgeblichen Tätigkeiten zu ändern.

## Unsere Sichtweise

Die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem ein Unternehmen ein Beteiligungsunternehmen beherrscht, kann komplex sein und erfordert eine genaue Analyse im Einzelfall. Die Erstellung einer aussagekräftigen Dokumentation ist im Hinblick auf die Qualitätssicherung des Abschlusses bereits bei der Erstellung des Abschlusses zu empfehlen, zumal der DPR im Enforcement-Verfahren die angeforderten Unterlagen grundsätzlich in der Form zur Verfügung zu stellen sind, wie sie im Zeitpunkt der Abschlusserstellung vorlagen. Die DPR hat nämlich gemäß § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB auch zu prüfen, ob die dem Abschluss zugrunde liegende Buchführung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Die weiteren im 22. EECS-Entscheidungsreport enthaltenen Entscheidungen betrafen folgende Themen:

- ▶ Als Verbindlichkeiten klassifizierte ewige Anleihen (IAS 32): Der Enforcer beanstandete die Klassifizierung ewiger Anleihen als Eigenkapital, da der Abschlussersteller im entschiedenen Fall nach Auffassung des Enforcers mangels vollständiger Kontrolle über das Eintreten bzw. Nichteintreten bestimmter Ereignisse eine vorzeitige Rückzahlung nicht uneingeschränkt verhindern konnte. Die ewigen Anleihen hätten demnach als Verbindlichkeiten eingestuft werden müssen.
- ▶ Abspaltung und Ausschüttung eines Segments an die Anteilseigner (IFRIC 17): In der Entscheidung geht es um die erfolgswirksame Erfassung einer Differenz zwischen dem Buchwert der ausgeschütteten Vermögenswerte und dem Buchwert der (zum beizulegenden Zeitwert der zu übertragenden Vermö-

genswerte zu bewertenden) Dividendenverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Erfüllung der Dividendenverbindlichkeit bei einer Sachdividende an Eigentümer im Anwendungsbereich des IFRIC 17.

- ▶ Ausweis der Neubewertungsverluste von Vermögenswerten, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit eingesetzt werden (IAS 1): Der Enforcer stellte unter Verweis auf IAS 1.BC56 klar, dass Verluste aus der Neubewertung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens (hier von Schiffen), die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit genutzt werden, im Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (*operating activities*) auszuweisen sind.
- ▶ Mangelnde Umtauschbarkeit von Fremdwährungen und Hochinflation (IAS 8, IAS 21, IAS 29): In der Entscheidung geht es um die Bestimmung des Wechselkurses für den venezolanischen Bolivar zum 31.12.2017 unter Berücksichtigung der Inflation.
- ▶ Abschreibung von Rechten an Filmen und Fernsehprogrammen (IAS 38): In der Entscheidung wird diskutiert, wann eine starke Korrelation zwischen den Erlösen und dem Verbrauch des wirtschaftlichen Nutzens eines immateriellen Vermögenswerts besteht, mit der Folge, dass ausnahmsweise eine umsatzbasierte Abschreibungsmethode sachgerecht sein kann (IAS 38.98A).

Alle EECS-Entscheidungsberichte sind auf der Internetseite der ESMA ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) in der ESMA Library abrufbar.

# EY-Veranstaltungen

## zu IFRS in Deutschland, Österreich und der Schweiz

An verschiedenen Standorten, an denen EY in Deutschland, Österreich und der Schweiz mit Büros vertreten ist, finden in den kommenden Wochen Veranstaltungen zu IFRS-Themen statt.

Mit einer guten Ausrüstung und einem verlässlichen Kompass lässt sich jede Strecke bewältigen und jedes Ziel erreichen, egal wie kompliziert der Weg und wie herausfordernd das Ziel ist. Mit unserem IFRS Solutions Center wollen wir Ihnen das passende Rüstzeug zur Verfügung stellen - damit Sie Ihr Unternehmen sicher und erfolgreich durch die vielen IFRS-Neuerungen steuern.

[ey.scout.news@de.ey.com](mailto:ey.scout.news@de.ey.com)



# EY Scout International Accounting

Wir geben Ihnen einen Überblick über aktuelle Entwicklungen in der IFRS-Rechnungslegung und stellen Ihnen nützliche und aktuelle EY IFRS Solutions vor. Weitere Details zu den IFRS-Praxisforen sowie alle Termine für 2018 entnehmen Sie bitte unserem EY-Scout-Veranstaltungskalender im Internet: [www.de.ey.com/EYScout](http://www.de.ey.com/EYScout). Dort können Sie sich auch online anmelden.

## IV. Quartal 2018

---

<b>Berlin</b> <b>11.12.2018</b> Anmeldung über Stefanie Riediger Tel. +49 30 25471 17090 stefanie.riediger@de.ey.com	<b>Düsseldorf</b> <b>13.12.2018</b> Anmeldung über Marilyn Atkins Tel. +49 231 55011 22122 marilyn.atkins@de.ey.com	<b>Eschborn</b> <b>04.12.2018</b> Anmeldung über Nuriya Demirtas Tel. +49 6196 996 24483 nuriya.demirtas@de.ey.com	<b>Hamburg</b> <b>12.12.2018</b> Anmeldung über Alexandra Reggentin Tel. +49 40 36132 17539 alexandra.reggentin@de.ey.com
<b>Hannover</b> <b>29.11.2018</b> Anmeldung über Alexandra Reggentin Tel. +49 511 8508 17539 alexandra.reggentin@de.ey.com	<b>Linz</b> <b>07.12.2018</b> Anmeldung über Verena Stickler Telefon +43 732 790 790 5555 verena.stickler@at.ey.com	<b>München</b> <b>05.12.2018</b> Anmeldung über Heidi Hintereder Tel. +49 89 14331 17319 heidi.hintereder@de.ey.com	<b>Nürnberg</b> <b>06.12.2018</b> Anmeldung über Alexandra Schmidt Tel. +49 911 3958 24220 alexandra.schmidt@de.ey.com
<b>Saarbrücken</b> <b>14.12.2018</b> Anmeldung über Alexandra Parade Tel. +43 681 2104 13201 alexandra.parade@de.ey.com	<b>Salzburg</b> <b>18.12.2018</b> Anmeldung über Fahra Topalovic Tel. +43 662 2055 5224 fahra.topalovic@at.ey.com	<b>Stuttgart</b> <b>05.12.2018</b> Anmeldung über Bianca Hallwachs Tel. +49 711 9881 26073 bianca.hallwachs@de.ey.com	<b>Wien</b> <b>14.12.2018</b> Anmeldung über Aniko Scheed Tel. +43 1 211 70-1137 events.at@at.ey.com
<b>Zürich</b> <b>04.12.2018</b> Anmeldung über Irene Geissbuehler Tel. +41 58 286 3055 irene.geissbuehler@ch.ey.com			

# EY-Publikationen



## International GAAP® 2018

International GAAP® 2018 ist ein umfassendes Handbuch zur Interpretation und Umsetzung der IFRS. International GAAP® 2018 bietet einen detaillierten Einblick in die Herausforderungen, die uns bei der praktischen Anwendung der IFRS begegnen. Die Neuauflage des International GAAP® enthält folgende Highlights:

- Ein neues Kapitel zum gerade veröffentlichten Standard IFRS 17 *Versicherungsverträge*. IFRS 17 schafft die Voraussetzungen für eine einheitliche Bilanzierung von Versicherungsverträgen, von der Investoren und bilanzierende Unternehmen aus der Versicherungsbranche gleichermaßen profitieren.
- Es werden Implementierungsfragen im Zusammenhang mit der 2018 anstehenden Anwendung von IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* sowie der für 2019 geplanten Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* untersucht.
- Es werden die geänderten Standards und die neuen Interpretationen, die seit der letzten Auflage veröffentlicht wurden, berücksichtigt.
- Es werden weitere Themen erläutert, die derzeit beim IASB und beim IFRS Interpretations Committee diskutiert werden, und welche Anforderungen diese an die IFRS-Rechnungslegung stellen.

**Exemplare dieser dreibändigen Kommentierung können Sie unter [www.wileygaap.com](http://www.wileygaap.com) bestellen.**

Die folgenden Publikationen stehen Ihnen in deutscher Sprache unter [www.de.ey.com/ifrs](http://www.de.ey.com/ifrs) in der Rubrik „Publikationen“ zum Download zur Verfügung.



### IFRS 16: Der Standard zu Leasingverhältnissen. Die wichtigsten Punkte zur Umsetzung

Am 1. Januar 2019 tritt IFRS 16 in Kraft, der neue Rechnungslegungsstandard zur Leasingbilanzierung. Danach gilt: Leasingnehmer müssen die meisten Leasingverhältnisse bilanziell in Form einer Leasingverbindlichkeit erfassen, der ein entsprechendes Nutzungsrecht am Leasinggegenstand gegenübersteht. Die neuen Regeln bringen vielfältige Anforderungen mit sich - sowohl in den Prozessen als auch im System. In der Publikation stellen wir einen von SAP und EY gemeinsam verfolgten Projektansatz vor, der darauf ausgerichtet ist, die organisatorischen und technischen Herausforderungen der Umstellung synchron zu meistern.



### Im Fokus: Der neue Standard zu Leasingverhältnissen

Das IASB hat vor kurzem IFRS 16 *Leasingverhältnisse* veröffentlicht. Gemäß den überarbeiteten Regelungen müssen Leasingnehmer künftig Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die meisten Leasingverhältnisse in der Bilanz ausweisen. Der neue Leasingstandard hat Auswirkungen, die weit über den Finanzbereich hinausgehen. In dieser Publikation stellen wir die spätestens für Geschäftsjahre ab 2019 anzuwendenden Neuregelungen anhand zahlreicher Beispiele dar.



### Im Fokus: IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung

Das IASB hat im März 2018 sein überarbeitetes Rahmenkonzept herausgegeben. Wir haben die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur Fassung von 2010 zusammengefasst, darunter die überarbeiteten Definitionen und die neuen Leitlinien.



### Im Fokus: Auswirkungen des US Tax Cuts and Jobs Act auf die Bilanzierung nach IFRS

Der *Tax Cuts and Jobs Act* ändert grundlegend die Einkommensteuergesetzgebung in den USA. Die Auswirkungen der Steuerreform auf die Rechnungslegung können insbesondere für multinationale Unternehmen komplex sein. Die neuen Regeln werden in dieser Publikation umfassend und aus der Sicht des Bilanzierers dargestellt und durch Beispiele erläutert.

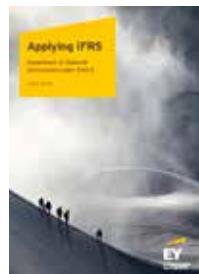


### Im Fokus: die Darstellungs- und Angabevorschriften des IFRS 15 (aktualisiert im Juli 2018)

Die Publikation bietet einen umfassenden Überblick über die

neuen Darstellungs- und Angabevorschriften und enthält zur Illustration eine Reihe von Praxisbeispielen von Unternehmen, die IFRS 15 bereits vorzeitig anwenden. Neben der Darstellung der Anforderungen des IFRS 15 bezogen auf die primären Abschlussbestandteile, den Anhang, Angaben in Zwischenberichten sowie die Übergangsangaben enthält die Broschüre eine Zusammenfassung der wesentlichen Angabeplikten zu den einzelnen Bereichen in Tabellen und Checklisten sowie zahlreiche Praxisbeispiele von Unternehmen und Erläuterungen zu den wesentlichen Angabeplikten.

Die folgenden Publikationen stehen Ihnen in englischer Sprache unter [www.ey.com/ifrs](http://www.ey.com/ifrs) in der Rubrik „Publications“ zum Download zur Verfügung.



### Applying IFRS: Impairment of financial instruments under IFRS 9

IFRS 9 ist verpflichtend erstmals auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018

beginnen. Die Erfassung von Wertminde rungen nach dem mit IFRS 9 eingeführten Expected-Losses-Modell kann bei Unter nehmen zu umfangreichen System- und Prozessanpassungen führen. Erfahren Sie mehr über die neuen Regelungen des IFRS 9 zu diesem Thema.



### Good Group (International) Limited: Unaudited interim condensed consolidated financial statements

30 June 2018

In dieser Publikation wird ein verkürzter

Muster-Konzernzwischenabschluss nach IFRS der Good Group (International) Limited und ihrer Tochtergesellschaften für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 dargestellt. Der Muster-Konzern zwischenabschluss berücksichtigt die bis zum 28. Februar 2018 veröffentlichten International Financial Reporting Standards und Interpretationen, die für Berichts perioden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, anzuwenden sind.



### IFRS Update of standards and interpretations in issue at 30 June 2018

Diese Publikation gibt Ihnen einen Überblick über die Standards und Interpretationen, die auf Geschäfts-

jahre, die am 30. Juni 2018 oder später enden, anzuwenden sind. Darüber hinaus werden die wesentlichen Entscheidungen bei den laufenden Projekten des IASB und die aktuellen Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee dargestellt.



### Applying IFRS: How IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers affects life sciences entities

Diese Publikation berücksichtigt die potenziellen Auswirkungen der Anwendung von

IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* für Unternehmen der Pharmabranche. Sie ergänzt die Broschüre „*Applying IFRS: A closer look at the new revenue recognition standard*“ vom Oktober 2017.



### Good Group (International) Limited: Illustrative consolidated financial statements for the year ended 31 December 2018

Der Musterkonzernabschluss nach IFRS der Good Group (International) Limited und ihrer Tochtergesellschaften berücksichtigt die bis zum 30. Juni 2018 vom IASB veröffentlichten und für am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwendenden IFRS.



# Webcasts

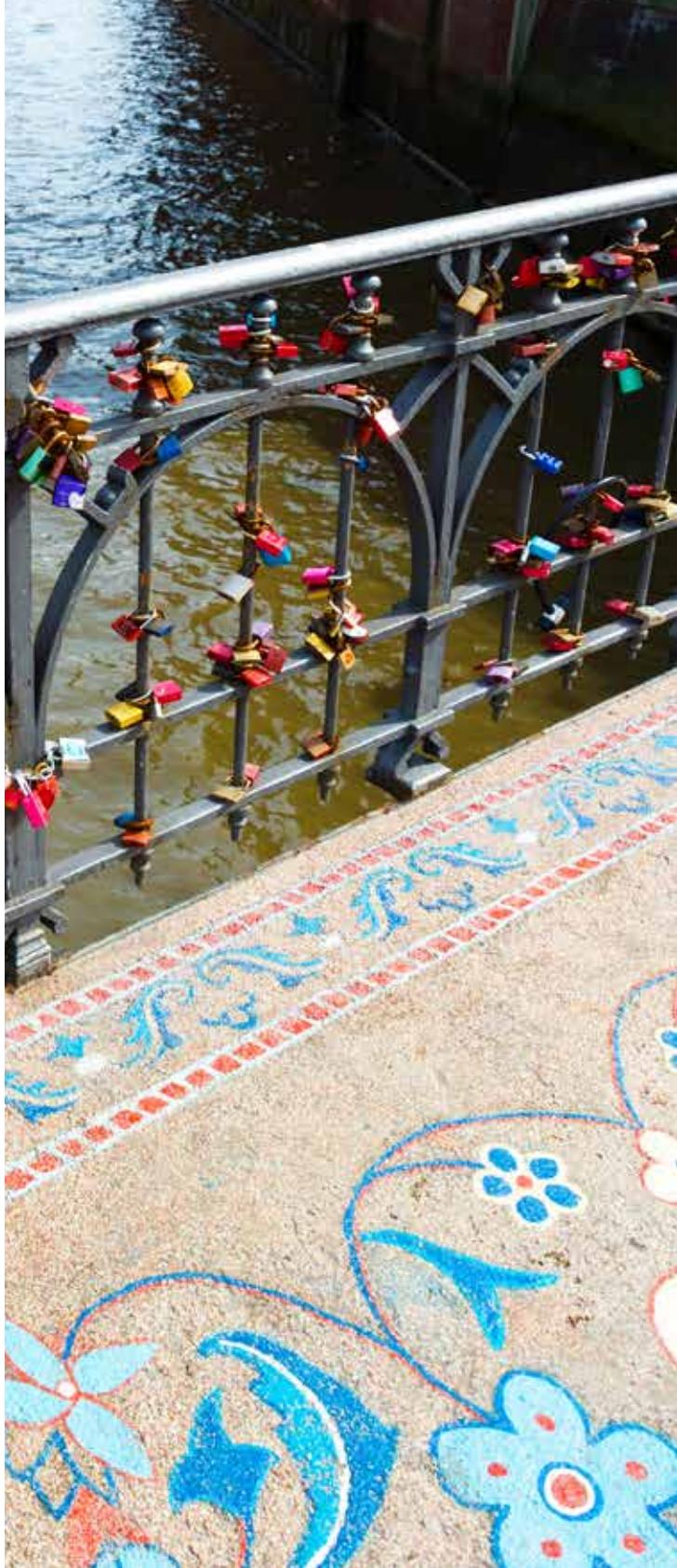
## EY IFRS Webcasts

Informieren Sie sich interaktiv mit den EY IFRS Webcasts über aktuelle Themen der internationalen Rechnungslegung. In einer Gesprächsrunde stellen Ihnen Fachleute neue Standards, Änderungen, aktuelle Problemstellungen und Entwicklungen vor und diskutieren diese miteinander. Anhand einer Web-Präsentation, die Ihnen auch zum Download zur Verfügung steht, wird durch den Webcast geführt. Ihre Fragen zum jeweiligen Thema können Sie direkt über eine Eingabemaske stellen und so mit den Fachleuten in Interaktion treten.

Die Webcasts stehen Ihnen im Online-Archiv auch nach der Live-Ausstrahlung zur Verfügung. So können Sie selbst bestimmen, wann Sie an den Webcasts teilnehmen.

Haben Sie Interesse? Registrieren Sie sich unter [www.de.ey.com/ifrs](http://www.de.ey.com/ifrs) oder [www.ey.com/ifrs](http://www.ey.com/ifrs) für die Live-Webcasts. Der Webcast-Kalender auf unserer Website gibt Ihnen eine Übersicht über die Webcasts der nächsten Monate.

The top screenshot shows a page for 'EY Audit & Assurance Webcasts' with a banner for 'The digital utility'. The bottom screenshot shows a specific webcast page for 'EY Accounting Financial Reporting: EY Q1 2018 financial reporting update'.



# Ansprechpartner

Deutschland, Österreich, Schweiz und Luxemburg

## Deutschland

### Nord/Ost

**Olaf Boelsens**

Telefon +49 40 36132 17715  
olaf.boelsens@de.ey.com

**Prof. Dr. Sven Hayn**

Telefon +49 40 36132 12277  
sven.hayn@de.ey.com

**Dr. Robert Link**

Telefon +49 30 25471 19604  
robert.link@de.ey.com

**Stefania Mandler**

Telefon +49 341 2526 23583  
stefania.mandler@de.ey.com

**Christoph Piesbergen**

Telefon +49 40 36132 12343  
christoph.piesbergen@de.ey.com

**Arne Weber**

Telefon +49 40 36132 12353  
arne.e.weber@de.ey.com

### West

**Andreas Muzzu**

Telefon +49 231 55011 22126  
andreas.muzzu@de.ey.com

**Stefan Pfeiffer**

Telefon +49 201 2421 21849  
stefan.pfeiffer@de.ey.com

## Südwest

**Dr. Stefan Bischof**

Telefon +49 711 9881 15417  
stefan.bischof@de.ey.com

**Ulf Blaum**

Telefon +49 711 98811 9294  
ulf.blaum@de.ey.com

**Helge-Thomas Grathwol**

Telefon +49 621 4208 10132  
helge-thomas.grathwol@de.ey.com

**Prof. Dr. Steffen Kuhn**

Telefon +49 711 9881 14063  
steffen.kuhn@de.ey.com

## Mitte

**Jörg Bösser**

Telefon +49 6196 996 26944  
joerg.boesser@de.ey.com

**Ralf Geisler**

Telefon +49 6196 996 27304  
ralf.geisler@de.ey.com

**Andreas Grote**

Telefon +49 6196 996 26123  
andreas.grote@de.ey.com

**Gerd Winterling**

Telefon +49 6196 996 24271  
gerd.winterling@de.ey.com

## Bayern

**Dr. Christine Burger-Disselkamp**

Telefon +49 89 14331 13737  
christine.burger-disselkamp@de.ey.com

**Christiane Hold**

Telefon +49 89 14331 12368  
christiane.hold@de.ey.com

## Financial Services Organisation

**Martina Dombek**

Telefon +49 6196 996 26446  
martina.dombek@de.ey.com

**Christoph Hultsch**

Telefon +49 6196 996 26833  
christoph.hultsch@de.ey.com

## Österreich

**Stefan Uher**

Telefon +43 732 790 790  
stefan.uher@at.ey.com

## Schweiz

**Christoph Michel**

Telefon +41 58 286 7735  
christoph.michel@ch.ey.com

**Roger Müller**

Telefon +41 58 286 3396  
roger.mueller@ch.ey.com

## Luxemburg

**Dr. Christoph Haas**

Telefon +352 42 124 8305  
christoph.haas@lu.ey.com

**Petra Karpen**

Telefon +352 42 124 8112  
petra.karpen@lu.ey.com

**About EY**

EY is a global leader in assurance, tax, transaction and advisory services. The insights and quality services we deliver help build trust and confidence in the capital markets and in economies the world over. We develop outstanding leaders who team to deliver on our promises to all of our stakeholders. In so doing, we play a critical role in building a better working world for our people, for our clients and for our communities.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. For more information about our organization, please visit [ey.com](http://ey.com).

© 2018 EYGM Limited.  
All Rights Reserved.

GSA Agency  
SRE 1808-106  
ED None



In line with EY's commitment to minimize its environmental impact this document has been printed CO<sub>2</sub>-neutral and on FSC®-certified paper that consists of 60 % recycled fibers.

This publication contains information in summary form and is therefore intended for general guidance only. Although prepared with utmost care this publication is not intended to be a substitute for detailed research or the exercise of professional judgment. Therefore no liability for correctness, completeness and/or currentness will be assumed. It is solely the responsibility of the readers to decide whether and in what form the information made available is relevant for their purposes. Neither Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nor any other member of the global EY organization can accept any responsibility. On any specific matter, reference should be made to the appropriate advisor.

[www.ey.com](http://www.ey.com)